Geschichte des Kriegs

zwischen

Rußland/ Polen

und der

Ottomannischen Pforte.

Vier und dreyßigster Theil.

Worinn der Friedens-Traktat zwischen Rußland und der Pforte, die Hinrichtung des Rebellen Pugatschew und der fernere Verlauf der polnischen Händel enthalten sind.

Frankfurt und Leipzig, 1775.

Erstes Kapitel.

Friedens-Traktat zwischen Rußland und der Pforte. Einige Türkische Nachrichten von demselben, und den letztern Kriegs-Operationen.

Unsrem zu Ende des vorigen Theils gethanen Versprechen zu Folge, machen wir den Anfang des gegenwärtigen mit dem zu Kudschuck Kaynardschi den 10. (21.) Jul. 1774. geschlossnen Friedens-Traktate. Derselbe lautet, so viel davon bekannt gemacht worden, seinem ganzen Inhalte nach, folgender Gestalt:

„Im Namen Gottes des Allmächtigen."

„Nachdem die Souveräne und Selbstherrscher beeder Krieg- Friedens-
führenden Theile, des Reiches aller Reussen und der Ottoman- Artickel.
nischen Pforte, das gegenseitige Verlangen und Neigung getragen haben, dem bisher zwischen denselben geführten Kriege ein Ende zu machen und den Frieden wieder herzustellen; so ist, vermittelst der hierzu ertheilten Vollmachten, wirklich in dem Geschäfte, eines zwischen den beederseitigen hohen Mächten zu vergleichenden Friedens-Traktates, zu unterhandeln, solchen zu schliessen und zu unterzeichnen auserséhen und bevollmächtiget worden,

von Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät aller Reussen der Graf Peter von Romanzow, Generalfeldmarschall und kommandirender Befehlshaber Ihrer Armeen, General-Gouverneur von Klein-Reussen, Präsident des Kollegiums von gedachter Provinz, und der Orden, des h. Apostels Andreas, des h. Georgs, des h. Alexander Newsky und der h. Anna, Ritter; von Seiten Seiner Sultanischen Majestät aber der oberste Visir der glänzenden Pforte, Mousson Zade Mehemet Pascha. Diesem zu folge, und zu Erfüllung der Willensmeinungen ihrer allerhöchsten Höfe, haben beede kommandirende Befehlshaber der Armeen, der Generalfeldmarschall, Graf Peter von Romanzow, und der Grosvisir, Mousson Zade Mehemet Pascha, ihrem beederseitigen Auftrage sorgfältig nachzuleben getrachtet, und der oberste Visir der glänzenden Pforte schickte am 5. Jul. (alten Styls) dieses 1774. Jahrs in das Lager des Feldmarschalls die Bevollmächtigten: Nidschangi Resmi Achmed Effendi, und Ibrahim Minnib Reis Effendi, welche mit dem zu gleichem Ende ausersehenen, von gedachtem Generalfeldmarschalle bevollmächtigten General Lieutenant, Nikolaus Fürsten von Repnin, Rittern der Orden des h. Georgs, zwoter Ordnung, des h. Alexander Newski, des pohlnischen weissen Adlers, und des Holsteinischen von St. Anna, in Gegenwart des General Feldmarschalls, Grafen von Romanzow selbst, in folgenden Punkten überein gekommen, und zum immerwährenden Frieden zwischen dem Reiche aller Reussen, und der glänzenden Ottomannischen Pforte, nachfolgende Artikel vestgesezt, geschlossen, unterzeichnet und mit ihren Insiegeln bekräftiget haben."

„1.) Von nun an und auf immer werden alle zwischen beeden kriegführenden Parthien obwaltende Feindseeligkeiten unterbrochen und aufgehoben. Es wird alles, was durch Wirkung des Hasses und der Feindschaft geschehen ist, wie auch aller von beeden Parthien einander zugefügter Schade, in ewige Vergessenheit gesezt; es soll auch auf keinerley Weise irgend eine Rache deswegen ausgeübt, sondern im Gegentheile soll ein ewiger, vester und unverbrüchlicher Friede, zu Land und zu Wasser, gehandhabt werden. Auf

gleiche

gleiche Weise soll eine aufrichtige Freundschaft, eine ewige und unverbrüchliche Eintracht obwalten, und eine sorgfältige Beobachtung und Vollstreckung dieser Artikel, und der zwischen beeden kontrahirenden Theilen, Ihro allerhöchsten Kayserlichen Majestät, und Sr. Sultanischen Majestät, ihren Nachfolgern und Abkömmlingen, wie auch zwischen beeden Reichen, Besitzungen, Ländern, Unterthanen und Einwohnern beeder Mächte, wiederhergestellte Harmonie statt haben; dergestalt, daß hinfüro keine von beeden Parthien wider die andre irgend eine feinseelige That, weder öffentlich noch in geheim unternehmen, noch derselben irgend einen Schaden zufügen werde; vielmehr wird, zufolge der erneuerten aufrichtigen Freundschaft, von beeden Theilen eine gegenseitige Amnestie versprochen, und ein allgemeiner Pardon allen denenjenigen Unterthanen, ohne Ausnahme, ertheilt, welche an der einen oder andern hohen Macht sich vergriffen hätten. Wie denn diejenige, welche auf den Galeeren, oder in den Gefängnissen sich befinden, in Freyheit gesezt, die Landsverwiesne zurück berufen und die auf irgend eine Art verurtheilte losgesprochen, auch nach hergestelltem Frieden in alle Würden und Güter, die sie ehedem besessen, eingesezt werden sollen; es soll auch niemand befugt seyn, ihnen mit Schimpf und Schande zu begegnen, Unrecht anzuthun, oder Schaden zuzufügen, unter welchem Vorwande es auch sey; sondern es soll ein jeder von ihnen, unter dem Schutze der Geseze und Gebräuche seines Landes, auf gleichen Fus mit den übrigen Mitbürgern zu leben berechtiget seyn."

„II.) Wenn nach Schließung dieses Friedenstraktats und nach Auswechslung der ratificirten Urkunden, einige Unterthanen dieser Reiche, welche irgend ein schweres Verbrechen, als der Widerspenstigkeit und Verrätherey, begangen haben würden, in die Staaten des andern Reiches fliehen, und daselbst Schutz und Sicherheit suchen wollten, so sollen dieselbe unter keinerley Vorwande aufgenommen, noch weniger beschüzt werden können: vielmehr sollen sie unmittelbar gefangen gesezt, oder wenigstens aus dem Gebiete sothanen Reichs vertrieben werden; damit solche Uebelthäter kei-

nen Anlaß noch Gelegenheit zur Kaltsinnigkeit oder einem Mißverständnisse zwischen beeden Reichen geben mögen; diejenigen allein ausgenommen, welche im Rußischen Reiche die Christliche Religion, im Ottomannischen aber die Muhammedanische werden annehmen wollen. Ingleichen wenn einige von denen Unterthanen beeder Reiche, sowohl Christen als Muhammedaner, wegen eines Verschuldens, aus dem einen Reiche in das andre Zuflucht nehmen sollten, so sollen dieselbe sogleich gefangen gesezt, und wenn man sie zurück fordert, ausgeliefert werden."

„III.) Alle Tartarische Völker, von der Krim, von Budschack, von Kuban, von Yndissan, von Gialuck, von Sedikul, sollen gleichermassen von beeden Reichen für frey, unzinsbar, und durchaus unabhängig von irgend einer auswärtigen Macht erkennt werden, als welche unter der unmittelbaren Gewalt ihres eignen, und durch allgemeine Einstimmung der Tatarischen Völker zu bestättigenden Chans, der aus dem Geschlechte des Tschingis Chan zu wählen ist, stehen sollen; welcher besagte Völker, nach ihren alten Gesetzen und Gewohnheiten regieren solle, ohne jemals irgend einer auswärtigen Macht, sie sey welche sie wolle, Rechenschaft zu geben; und deswegen haben weder Rußland noch die Ottomannische Pforte sich in irgend eine Sache, und weder in die Wahl und Bestättigung besagten Chans, noch in dessen Haus-Staats- und bürgerliche Angelegenheiten, auf irgend einige Weise zu mischen, sondern diese Tatarische Nationen in ihrer Staats- und bürgerlichen Verfassung, nach Art andrer Mächte, welche sich selbst regieren und von Gott allein abhangen, zu erkennen und zu betrachten. Was die Religions-Gebraüche anbetrift, da sich dieselbe zu der Muhammedanischen Religion, wie alle Muselmänner, bekennen, und Se. Sultanische Majestät als der oberste Kalife angesehen wird, so haben sie sich gegen den Großherrn hierinne nach den Vorschriften und Gesetzen ihrer Religion zu richten, ohne jedoch ihrer jezt gegründeten bürgerlichen und Staatsfreyheit zu nahe zu tretten. Das Rußische Reich giebt der Tatarischen Nation die Vestungen Kertsch und Janikale, mit ihren Meerengen und Häven,

aus-

ausgenommen, welche das Rußische Reich für sich behält, alle Städte, Vestungen, Wohnsitze, Ländereyen und Häven, von Kirim und Kuban, welche durch die rußischen Waffen bezwungen und erobert worden, auch die Länder zwischen den Flüssen Beeda, Conschiwode und Dnieper, und alles mit Pohlen gränzende Land, zwischen den Flüssen Bog und Dniester wieder, die Vestung Oczakow ausgenommen, welche mit ihrem Distrikte, wie zuvor, der glanzreichen Pforte verbleibt, und verspricht, nach Auswechslung der Ratificationen, alle seine Kriegsvölker aus den Ländern derselben zurük zu berufen. Gleichermassen verpflichtet sich die glänzende Pforte ihrer Seits, von allen Rechten, sie seyen welche sie wollen, welche dieselbe auf die Vestungen, Städte und Wohnsitze, und auf alles, was in der Krim und Kuban, auch in der Insel Taman ist, haben möchte, abzustehen, und niemals in diese Oerter Besatzungen, oder andre Kriegsvölker zu legen; und also diese Länder, so wie es Rußland thut, denen Tataren gänzlich und in ihre unmittelbare und unabhängige Gewalt zurück zu geben, und abzutretten; gleichwie die glänzende Pforte sich ferner anheischig macht, auch für die Zukunft keine, weder eigne noch fremde, Besatzungs- oder Kriegsvölker, in gedachte Vestungen, Städte und Wohnsitze, auf irgend eine Art einzuführen, noch daselbst zu unterhalten, sondern alle Tataren in ihrer Freyheit ungestört zu lassen, so wie es Rußland thun wird."

„IV.) Gleichwie es dem Rechte der Natur gemäs ist, daß eine jede Macht, in ihren Staaten, Anordnungen, Einrichtungen und Anstalten jeder Art nach Gutbefinden treffen könne; also wird beeden Reichen eine gänzliche und unbegränzte Freyheit gelassen, in ihren Staaten und Ländern, an gehörigen Orten, neue Vestungen, Städte und Wohnsize anzulegen, so wie die alten zu erneuern und auszubessern."

„V.) Diesem glücklichen Friedens Schlusse, und der Erneurung der aufrichtig- nachbarlichen Freundschaft zu folge wird der Kayserlich russische Hof bey der glänzenden Pforte allezeit einen

Minister vom zweyten Range, das ist einen Abgesandten, oder einen bevollmächtigten Minister, unterhalten, und die glänzende Pforte wird gegen dessen Karackter alle diejenige Achtung und Ehrerbiethung gebrauchen, welche sie gegen die Minister der erhabensten und angesehnsten Mächte zu gebrauchen pflegt; Und der gedachte Minister wird allezeit bey öffentlichen Vorgängen unmittelbar dem des deutschen Kaysers in seinem Range nachfolgen, wenn dieser von gleichem Karackter ist. Ist er aber von einem höhern, oder niedern, so wird er unmittelbar auf den Holländischen, oder in dessen Ermanglung, auf den Venetianischen, folgen."

„VI.) Wenn jemand von denen, welche in wirklichen Diensten des russischen Ministers stehen, während dessen Aufenthalts bey der glänzenden Pforte, nach einem begangnen großen Verbrechen, als des Diebsstals, ꝛc. ꝛc. um der verdienten Strafe zu entgehen, zu der Muselmannischen Religion tretten würde, so solle dieses ihn der verdienten Strafe nicht entziehen, sondern nachdem er dieselbe gänzlich ausgestanden, das Geraubte, nach Erkennung des Ministers erstatten; alsdenn wird er zu der Muselmännischen Religion aufgenommen werden. Diejenige, welche zur Zeit und im Zustande der Trunkenheit die Muhammedanische Religion annehmen wollen, sollen nicht eher dazu gelassen werden, als nachdem, nach vergangener Trunkenheit, ihre Vernunft ihren natürlichen Plaz wieder wird eingenommen haben; aber auch alsdenn soll seine Erklärung in Gegenwart eines Abgeordneten des Gesandten, und eines unpartheischen Muselmanns, geschehen."

„VII.) Die glänzende Pforte verspricht der christlichen Religion und ihren Kirchen einen standhaften Schuz, wird auch denen Russisch-Kayerlichen Ministern gestatten, in jeder Angelegenheit und Vorfallenheit bey der Pforte zum Behufe der obgedachten Religion und der zu Constantinopel zu errichtenden Kirche, wie solche unten im XIV. Artikel stipulirt wird, wie auch ihre Diener, Vorstellungen zu machen, unb verspricht, solche mit Achtung und Aufmerksamkeit, als solche, die von einer angesehenen Person, einer benachbarten

ten und aufrichtig freundschaftlichen Macht angebracht werden, aufzunehmen und darauf zu achten."

„VIII.) Es wird denen rußischen, geistlichen sowol als weltlichen Unterthanen erlaubt werden, die heilige Stadt Jerusalem und andre sehenswürdige Oerter frey zu besuchen, und man wird von solchen Reisenden, weder in Jerusalem, noch an andern Orten, so wenig als unterwegs, keinen Zoll noch Abgaben, oder irgend andre Taxe fordern; sie sollen vielmehr mit gehörigen Pässen, oder Firmans, so wie solche denen Unterthanen anderer Mächte ertheilet zu werden pflegen, jedesmal versehen werden. Auch soll ihnen, während der Zeit, da sie sich in dem Gebiete des Ottomannischen Reiches aufhalten, kein Unrecht noch Schimpf angethan werden, sondern man wird ihnen vielmehr die strengste Gerechtigkeit wiederfahren lassen."

„IX.) Die Dragomans, welche bey denen in Konstantinopel befindlichen rußischen Ministern in Diensten stehen, sie seyen von welcher Nation sie wollen, sollen, als in Staats-Sachen gebrauchte, und folglich beeden Reichen nüzliche Personen, geachtet und mit aller Güte behandelt, und in denen ihnen von ihren Obern anbefohlnen Verrichtungen weder gestöret, noch sonsten beunruhiget werden."

„X.) Wenn in der Zwischenzeit, von der Unterzeichnung dieser Friedens-Artickel an, bis zur Ankündigung des Friedens-Schlusses, irgendwo Feindseeligkeiten zwischen beederseitigen Kriegs-Völkern vorfallen sollten, so soll keine von beeden Parthien solches als ein ihr zugefügtes Unrecht ansehen, so wie auch die auf solche Art erhaltene Vortheile aufgehoben und für null und nichtig erkläret werden."

„XI.) Zum gegenseitigen Nuzen, und Erhaltung beeder Theile gemeinschaftlicher Vortheile, wird eine frey und ungehinderte Schiffahrt, für die beeden kontrahirenden Mächte gehörende Kauf-

farthey, Schiffe und Fahrzeuge, auf allen Meeren, an welche ihre Staaten gränzen, zugestanden, und die glänzende Pforte erlaubt den rußischen Kaufmanns, Schiffen und Fahrzeugen einen freyen Einlauf in ihre Häven und andre Oerter, vollkommen auf eben die Art, wie solches andren Mächten, in ihrer Handlung, die sie im weissen und schwarzen Meere treiben, erlaubt ist, und eine ungehinderte Landung an allen Küsten, Ufern und Gestaden, und in allen Strassen und Kanälen, welche gedachte Meere vereinigen. Gleichermassen erlaubt die hohe Pforte den russischen Unterthanen, den Handel zu Lande, so wie zu Wasser und an der Donau, in allen ihren Besizungen zu treiben, mit allen denen Freyheiten und Vortheilen, welche in eben diesen ihren Besizungen diejenigen Nationen geniessen, welche mit derselben in genauester Freundschaft stehen, und welche von der glänzenden Pforte in Ansehung der Handlung am meisten begünstiget werden, so wie die französische und englische Nation, und die Kapitulationen dieser beeden und andrer Nationen sollen, gleich als ob sie hier von Wort zu Wort eingerükt wären, in allen Vorfallenheiten, sowohl der Handlung selbst, als den handelnden Russen, zur Richtschnur dienen, welche, mit jenen Nationen gleiche Abgaben bezahlend, auch befugt seyn sollen, Waaren von aller Art aus- und ein zu führen, und in allen Häven, an allen Küsten und Ufern des schwarzen und andrer Meere, so wie in Konstantinopel selbst, auszuladen. Auf die angezeigte Art erlauben also beede Reiche denen respektiven Unterthanen die Handlung und Schiffarth, in allen Gewässern ohne Ausnahme, und erlauben ihnen, in ihren respektiven Ländern sich jedesmal so lange aufzuhalten, als es ihr eignes Interesse und Handlungswesen erfordert, versprechen auch denenselbn eben die Sicherheit und Freyheit, welche die andre Nationen geniessen. Weil auch die Handhabung guter Ordnung in allen Dingen nothwendig ist, so erlaubt die glänzende Pforte die Einführung des Konsuls und ViceKonsuls an allen Orten, wo Rusland es für nöthig halten wird, welche, gleich denen übrigen Konsuls der freundschaftlichen Höfe, sollen geachtet und denenselben erlaubt werden, ihre Dragomans, Baratli genennt, das ist solche, welche mit

kaiserlichen Patenten versehen sind, zu haben, welche auch gleicher Vorrechte mit jenen, der englischen, französischen, und andrer Nationen, geniessen sollen. Gleichermassen erlaubt das rußische Reich denen Unterthanen der glänzenden Pforte, in seinen Staaten, zu Land und zu Wasser, mit eben den Freyheiten und Vortheilen Handlung zu treiben, welche die mit demselben am genausten verbundne Nationen geniessen, wenn solche die Abgaben bezahlen. Bey denen Unglücksfällen, welche den Schiffen zu Wasser aufzustossen pflegen, sollen beede Reiche denen Verunglükten allen Beystand leisten, welchen sie der freundschaftlichsten Nation in dergleichen Fällen leisten würden, und die nöthigen Dinge sollen ihnen um den gewöhnlichen Preis geliefert werden."

„XII.) Wenn der rußisch käiserliche Hof mit den Afrikanern, das ist mit denen Kantons von Tripoli, Tunis und Algier, sich in Handlungs. Traktaten einlassen wollte, so verpflichtet sich die glänzende Pforte, ihr Ansehen und Kredit bey diesen Kantons, zum Behufe des gedachten Hofes, in Schliessung solcher Tracktaten zu verwenden, und die Garantie, für die in denselben gemachte Versprechungen, zu leisten."

„XIII) Die glänzende Pforte verspricht, den geheiligten Titel in türkischer Sprache, Temamen Buscielerin Padischah in allen Ackten und öffentlichen Briefen, wie auch in allen andern Gelegenheiten, ganz unveränderlich gegen Ihre Majestät die Kaiserin von Rusland zu gebrauchen."

„XIV.) Der allerhöchste rußische Hof wird, nach dem Beyspiele andrer Mächte, ausser der Haus-Kapelle seiner Minister, noch eine andre Kirche in dem Quartiere Galata, und insbesondre in der Strasse Beyuglu erbauen dörfen, welche eine öffentliche Kirche seyn und die Rußisch-Griechische heissen, auch unter dem Schuze des Ministers dieses Reichs stehen, und gegen alle Beleidigung gesichert und geheiliget seyn soll."

„XV.) Obgleich, in Betracht der Genauigkeit, nach welcher die Gränzen zwischen beeden Reichen, berichtiget und abgezeichnet werden, Ursache zu hoffen wäre, daß ihre respecktiven Unterthanen nicht mehr im Stande seyn solten, Streitigkeiten miteinander anzufangen; um gleichwohl auf alle unvorgesehene Fälle gefaßt zu seyn, und um allem, was einige Kaltsinnigkeit zwischen beeden Reichen veranlassen könnte, oder den Traktaten entgegen laufen möchte, vorzukommen, ist man einig geworden, daß einen jeden Fall von solcher Art die benachbarte Gouverneurs und Kommendanten, durch dazu ernennte Kommissarien, untersuchen und ohne Zeitverlust demjenigen Theile das Recht zusprechen sollen, dem es gehören wird, und sollen dergleichen Fälle niemals, zum Vorwande der geringsten Verlezung der durch diesen Tracktat wieder hergestellten guten Freundschaft und Harmonie zwischen beeden Mächten, genommen werden.“

„XVI.) Das rußische Reich giebt der glänzenden Pforte ganz Bessarabien, und die Städte Akierman, Kilia, Ismailow, nebst andern Städten und Dörfern, und was denselben zugehört, wie auch die Vestung **Bender** wieder zurück, auch tritt es an dieselbe die beeden Fürstenthümer **Wallachey** und **Moldau** mit allen Vestungen, Dörfern, und allem, was in denselben befindlich, wieder ab, und die glänzende Pforte empfängt solche unter folgenden Bedingungen, zu deren Beobachtung sie sich feyerlich verbindet: 1.) Verspricht solche, denen Einwohnern gedachter Fürstenthümer, von welcher Beschaffenheit, Stand, Condition, Nahmen und Geschlechte dieselbe seyn mögen, ohne Ausnahme, eine gänzliche und vollkommne Amnestie: Sie verspricht alle und jede wider besagte Einwohner habende Beschwerden, wie sie sich auch gegen das Interesse der hohen Pforte verschuldigt, oder verdächtig gemacht haben könten, in ewige Vergessenheit zu stellen, auch dieselbe, dem ersten Artikel dieses Traktates gemäs, zu behandeln, sie in ihre Würden, Aemter, Besizungen rc. rc. wieder einzusezen, und die vor dem gegenwärtigen Kriege gehabte Güter ihnen wieder frey zu geben. 2.) Das in allen Stüken freye Bekäntnis der christlichen Religion nicht zu hindern, noch die Erbauung neuer Kirchen oder die Ausbesserung und Erneu-

rung

rung der alten zu stören, so wie es in vergangner Zeit gewesen. 3.) Denen Klöstern und Privat-Personen alle Grund- und andere Besitzungen, die vor Zeiten ihnen zugehört, nachher aber wider alles Recht entzogen worden, als da sind um Brahilow, Bender, Chozim, ꝛc. ꝛc. welche heut zu Tage Raia genennet werden, wieder zurük zu geben und zu erstatten. 4) Die Geistlichkeit mit der diesem Stande gebührenden Achtung zu behandeln. 5.) Denen Familien, welche ihr Vatterland verlassen und in andre Länder ziehen wollen, die gänzliche Freyheit zu lassen, solches zu thun und alles ihr Vermögen mitzunehmen; und damit gedachte Familien die nöthige Zeit haben, ihre Sachen in Ordnung zu bringen, so soll ihnen zu solchem Ende ein ganzes Jahr Frist gegeben werden, welche Zeit von der Auswechslung dieses Traktats an gerechnet werden solle. 6.) Keine für die alten Rechnungen allenfalls rükständige Forderungen, weder an Geld noch sonsten zu machen. 7.) Auch keinen Tribut, oder andre Bezahlung der Steuren, für die ganze Zeit dieses Krieges, und wegen dem in demselben vielfältig erlittnen Verluste und Schaden, auch nicht für die zwey nächstfolgende Jahre von der Auswechslung dieses Traktats an zu rechnen, einzufordern. 8.) Nach Verlauf dieser Zeit verspricht die Pforte, alle Menschlichkeit u. mögliche Nachsicht, in Auflegung des in Gelde bestehenden, oder andern Tributs zu gebrauchen, u. diesen, durch abgeordnete Kommissarien, alle fünf Jahre zu erheben, nach dessen Bezahlung und Entrichtung kein Pascha oder Gouverneür, noch sonst jemand, ihnen beschwerlich fallen, noch irgend eine Kontribution, unter welchem Namen und Vorwande es auch wäre, wird fordern können, sondern man wird sie aller Vortheile geniessen lassen, welche sie unter der Regierung Sultan Mahomeths IV. Sr. Sultanischen Majestät geliebtesten Vaters, genossen haben. 9.) Sie erlaubt ferner den Beherrschern beeder Fürstenthümer, jedem für sich, bey der glänzenden Pforte Agenten griechscher Religion zu halten, welche für das Interesse gedachter Fürstenthümer Sorge tragen, und von der Pforte gütig behandelt, ja auch, bey ihren Schwachheiten, als Leute, welche das Völkerrecht geniessen, betrachtet werden, das ist, von allem Unrechte und Beschwerlichkeiten befreiet bleiben sollen. 10.) Williget die glänzende

Pforte, über das obgedachte, auch darein, daß nach Beschaffenheit der Umstände gedachter zwey Fürstenthümer, die Minister des rußisch-kaiserlichen Hofes zu derselben Vortheile reden, und sich ihrer annehmen können, und verspricht solche Vorstellungen, nach der von beeden Höfen gegeneinander hegenden, freundschaftlichen Achtung, in Betracht zu ziehen."

"XVII.) Das rußische Reich giebt der glänzenden Pforte alle Inseln des Archipels, welche gegenwärtig in rußischer Gewalt sich befinden, wieder zurücke, und die Pforte verspricht ihrer Seits: 1.) Gegen die Einwohner derselben Inseln die im ersten Arickel enthaltenen Vergleichs-Punckte, in Ansehung der gegenseitigen Amnestie und vollkommnen Vergessenheit alles geschehenen, oder im Verdacht gehabten Verschuldens, zum Präjudiz und wider das Interesse der erhabnen Pforte, heilig zu beobachten. 2.) Daß die christliche Religion niemals der geringsten Verfolgung ausgesezt, auch niemals verbotten werden solte, ihre Kirchen zu erneuren, oder wieder aufzubauen, und daß die Leute, so an denselben dienen, auf keinerley Weise beleidiget oder verfolgt werden sollen. 3.) Daß die glänzende Pforte von gedachten Einwohnern keine Bezahlung jährlicher Steueren für diejenige Zeit fordern werde, in welcher sie in der Abhängigkeit vom rußischen Reiche gestanden, und wegen derer in diesem Kriege erlittenen Unglücksfälle, Verheerungen und Schäden, auch nicht in den zweyen nächsten Jahren, von der Zeit an zu rechnen, da die Zurückgabe dieser Inseln an die Pforte erfolgen wird. 4.) Daß allen Familien, welche ihr bisheriges Vatterland verlassen und in andre Länder ziehen wollen, freystehen solle, mit allem ihrem Vermögen zu wandern, und damit sie die erforderliche Zeit haben mögen, ihre Sachen in Ordnung zu bringen, so wird ihnen zu diesem Ende ein Termin auf ein Jahr gesezt, von der Zeit der Auswechslung dieses Traktats an zu rechnen. 5.) Wenn die rußische Flotte bey ihrer Zurükfahrt, welche sie in dreyen Monaten, nach ausgewechseltem Traktate, veranstalten solle, Mangel an etwas leiden solte, so wird die Pforte dieselbe mit allen Nothwendigkeiten versehen, so in ihrer Macht stehen werden."

"XVIII.)

„XVIII.) Das Kastell von Kinburn, an der Mündung des Dnipers, nebst einem hinlänglichen Distrikte, an dem linken Ufer gedachten Stromes, und der Winkel, welchen die wüste Felder zwischen den Flüssen Bog und Dniper enthalten, verbleiben im völligen immerwährenden und unwiderruflichen Besitze des rußischen Reichs.“

„XIX.) Die Vestungen Jenikala und Kersch, in der Halbinsel der Krim, nebst ihren Häven, und mit allem, was darinn befindlich, auch mit ihrem Gebiete vom schwarzen Meer an, längst den alten Gränzen von Cherose hin, bis zu dem Orte Buchace genennt, und in gerader Linie hinauf bis zum Azowischen Meere verbleiben in völligem, beständigem und unbestrittenen Besitze des rußischen Reichs.“

„XX.) Die Stadt Azow mit ihrem Gebiete, nach denen Gränzen, wie solche im Jahr 1113. der Hedschra (1700.) zwischen dem Gouverneur Tolstoy, und dem Gouverneur von Acciuk, Hassan Pascha, bestimmt und abgezeichnet worden, wird auf immer dem rußischen Reiche zugehören.“

„XXI.) Die beede Kabarden, die grosse und die kleine, weil dieselbe wegen der Nachbarschaft der Tataren, in ziemlicher Eintracht mit den Chanen der Krim leben, so soll ihre Abhängigkeit vom Reiche dem Willen des Chans von der Krim, mit seinem Rathe und den Haüptern der Tataren überlassen werden.“

„XXI.) Beede Reiche sind dahin übereingekommen, daß die vorhergehende Traktaten und zwischen ihnen gemachte Conventionen, den Traktat von Belgrad und die darnach getroffene Vergleiche mit einbegriffen, aufgehoben und in völlige Vergessenheit gestellt werden sollen; dergestalt, daß man sich auf dieselbe niemals berufen, noch einige Forderungen darauf gründen darf, die Convention von 1700. allein ausgenommen, welche zwischen dem Gouverneur Tolstoy und dem Acciuck Pascha, in Betreff der Grän-

Gränzen des Gebietes von Azow und von Kuban getroffen worden, welche Convention unabänderlich, wie bisher, soll beybehalten werden."

„XXIII.) Die in Georgien und Mingrelien gelegne Vestungen Bazdargick, Kutatis und Scherban, welche durch rußische Waffen bezwungen worden, sollen von Rußland als denenjenigen zugehörig erkennt werden, von welchen sie von Alters her, und lange vor der glänzenden Pforte besessen worden, und sollen, nach Auswechslung gegenwärtigen Traktates, die rußis. Kriegs-Völker in bestimmter Zeit gedachte Provinzen von Georgien und Mingrelien verlassen. Die hohe Pforte verspricht ihrer Seits, dem ersten Artikel zufolge, eine völlige Amnestie allen denenjenigen, welche in diesen Gegenden, während des Krieges, auf irgend eine Art sich an ihr verschuldet haben möchten, und stehet dieselbe auch auf die feyerlichste Weise und auf immerdar von der Forderung junger Knaben und Mädgen, als eines Tributs ab, sich verpflichtend, keine in diesen Provinzen für ihre Unterthanen anzusehen, welche nicht von Alters her, als solche ihr zugehöret haben. Alle Länder und bevestigte Oerter, die vor Zeiten im Besitze der Georgianer und Mingrelier gewesen, sollen aufs neue in ihre Gewalt gestellet, sodann ihre Religion, Kirchen und Klöster, auf keine Weise gekränkt, und weder die Ausbesserung der alten, noch die Erbauung neuer Kirchen, gehindert werden. Auch soll dem Gouverneur von Kidir, und andern Häuptern und Officiren, verbothen werden, dieselbe in dem Besitze ihrer Güter unter einigem Vorwande zu stören. Solten aber einige von besagten Völkern als rechtmässige Unterthanen der Pforte erfunden werden, so soll sich der Kaiserlich rußische Hof in sothane Sache nicht mehr mischen, oder sich damit abgeben."

„XXIV.) Gleich nach Unterzeichnung und Ratification dieser Artickel sollen alle rußische Kriegsheere, welche auf dem rechten Ufer der Donau in Bulgarien stehen, sich zurücke ziehen, und in Zeit von einem Monate, nach der Unterzeichnung, auf das linke

Ufer

Ufer gedachten Stromes zurücke gehen. Nach geschehenem Rükgange über die Donau, soll das Kastell von Hirsowa geräumet, und den Türkischen Truppen überliefert werden. Nach diesem soll zu Räumung der Wallachey, und zugleich Bessarabiens, geschritten werden. Zu gleicher Zeit, und nachdem diese beede Provinzen gänzlich geräumet seyn werden, wozu der Termin auf zween Monate gesezt wird, soll auf der einen Seite die Vestung Schtteschewo, auf der andern aber die Stadt Ismail und die Vestung Kilia, alsdenn Akjerman, nach Abzug der rußischen Besatzungen, den türkischen Truppen eingeräumt werden. Nach allem diesem werden die rußisch-Kaiserlichen Völker die Moldau räumen, und auf das linke Ufer des Dniesters zurük ziehen; und so soll die Räumung aller dieser Gegenden, in Zeit von fünf Monaten nach Unterzeichnung dieses immerwährenden Friedens, und der Ruhe zwischen beeden Reichen, völlig zum Stande kommen. Nachdem auch die rußische Armee über den Dniester zurükgegangen seyn wird, so sollen die Vestungen Chozim und Bender, aber nur unter der Bedingung, den türkischen Kriegsvölkern übergeben werden, daß zu gleicher Zeit an Rußland das Kastell von Kinburn mit seinem bereits beschriebnen Gebiete, und mit dem Winkel der wüsten Felder, zwischen den Flüssen Bog und Dniester, laut des achtzehenden Artikels, zum ewigen und unstreitigen Eigenthume übergeben werden. Was die Inseln des Archipels anbelangt, so sollen dieselbe von der rußisch-Kaiserlichen Flotte, und denen daselbst befindlichen Kriegsvölkern, so bald es die innere Einrichtung gedachter Flotte gestattet, in welcher Rüksicht die Zeit, wegen der großen Entfernung, ohnmöglich zu bestimmen ist, an die glänzende Pforte, zu dem vorigen unwiederruflichen Besitze, zurük gegeben werden."

"XXV.) Dagegen die glänzende Pforte sich anheischig macht, und als eine bereits in Bund und Freundschaft stehende Macht verspricht, um die Rükfahrt obbemeldter Flotte zu beschleunigen, derselben mit allen Nothwendigkeiten, so viel möglich, auszuhelfen. So lange inzwischen die rußisch-Kaiserliche Truppen sich noch in denen

denen Provinzen, welche an die Pforte zurükgegeben werden sollen, befinden, soll derselben Regimentsverfassung und ganze Einrichtung in ihrer bisherigen Beschaffenheit, wie solche nemlich unter ihrem Besitze gewesen und noch ist, verbleiben, und die Pforte wird sich bis auf den Termin der Räumung, auf keine Weise in dieselbe mischen, auch werden die rußische Truppen bis zu gedachtem Termin fortfahren, alles, was sie zum Unterhalte nöthig haben, aus denselben auf eben die Art zu ziehen, als sie es bisher gezogen haben. Die Truppen der Pforte sollen nicht einen Fus in die zurükgegebne Vestungen setzen, noch weniger ihre Regierung in denen Ländern, welche derselben gelassen werden, wieder einführen, eher und bevor der Kommendant der rußischen Kriegsvölker die Anzeige von geschehener Räumung eines jeden Platzes, oder Landes, dem von der Pforte dazu ernennten Kommendanten wird gethan haben. Die in solchen Plätzen oder Städten befindliche Kriegs- und Proviant-Magazine werden die rußischen Kriegsvölker nach ihrem Gutdünken wegbringen, und der Pforte blos diejenige türkische Artillerie zurücke lassen und übergeben, welche gegenwärtig in denselben befindlich ist. Die Einwohner, welche in rußisch-kaiserliche Dienste getretten sind, von welchem Geschlechte, Alter und Stande sie seyn mögen, sollen in denen zurükgegebnen Ländern die in dem sechzehenden und achtzehenden Artikel stipulirte Freyheit geniessen, sich mit ihren Familien, Haabseligkeiten und Vermögen, gleich mit den rußischen Truppen, oder in angezeigten Terminen, aus dem Lande zu begeben."

„XXVI.) Alle Kriegsgefangne und Sklaven, wes Geschlechts oder Standes sie seyn mögen, welche in beeden Reichen sich befinden, diejenigen allein ausgenommen, welche von den Muhammedanern im rußischen Reiche, freywillig zu der christlichen, und von den Christen im Ottomannischen Reiche auch von freyen Stücken zu der Muhammedanischen Religion übergetretten seyn würden, sollen, nach Auswechslung dieses Traktats, ohnmittelbar und ohne alle Ausflucht oder Verzug, in Freyheit gesezt, auch ohne alles Lösegeld wieder zurük gegeben werden. So wie auch alle andre Christen,

sten, als: Polacken, Wallachen, Moldauer, Peloponneser, alle Insulaner, auch Georgier, sollen ohne die mindeste Ausnahme, auch ohne Lösegeld, ohnmittelbar auf freyen Fus gesezet werden. Gleichermassen sollen alle diejenige rußische Unterthanen, welche durch irgend einen Zufall, nach diesem glücklichen Friedensschluße, in die Sklayerey gerathen, und im Ottomannischen Reiche sich befinden möchten, in Freyheit gesezt werden, welches auch von Seiten Rußlands, in Absicht auf die Ottomannischen Unterthanen, geschehen solle."

„XXVII.) So bald man in der Krim und in Oczakow Bothschaft von dem geschloßnen Frieden, und der Unterzeichnung gegenwärtiger Artikel, wird erhalten haben, sollen der Befehlshaber der rußischen Kriegsvölker in der Krim, u. der Gouverneur von Oczakow einander wechselsweise Nachricht davon geben, und in Zeit von zween Monaten, nach Unterzeichnung dieser Artikel, vertraute Personen, als Kommissarien abfertigen, um das Kastell von Kinburn, mit dem, was dazu gehört, nach Inhalt des achtzehenden Artikels, in Besitz zu nehmen, und diese Kommissarien sollen das ihnen aufgetragene Geschäft in Zeit von zween Monaten, von dem Tage ihrer Ankunft daselbst an, in Vollstrekung bringen, damit das ganze Geschäft in vier Monaten, nach Unterzeichnug dieses Traktats, oder wo möglich noch früher, schlechterdings in Vollziehung und vollkommne Richtigkeit gebracht werde, wovon alsdenn ohnverzüglich Ihren Excellenzen, dem General-Feldmarschall und dem Großvisir, Bericht erstattet werden solle."

„XXVIII.) Um aber mit desto nachdrüklicherem Erfolge dem gegenwärtigen Friedens Schlusse, und errichteten aufrichtigen Freundschaft zwischen beeden Höfen das Siegel der Bestättigung aufzudrüken, so werden beederseits ausserordentliche Abgesandten ernennet werden, welche den geschlossenen Friedens-Tracktat bestättigen, und fernere Kaiserliche Ratificationen bewürken sollen; und die Zeit dieser feyerlichen Gesandschaft werden beede Höfe bestimmen. Beede abgesandte sollen zu gleicher Zeit an den Gränzen eintreffen, und mit

gleichen Gebräuchen und Ceremonien, wie solche zwischen denen respectiven Gesandten der Pforte, und der von derselben am meisten geachteten Europäische Mächte, üblich sind, empfangen, behandelt und geachtet werden. Zum Zeichen der Freundschaft, werden von diesen Abgesandten gegenseitige, der Majestät beeder Reiche würdige, Geschencke übergeben werden,"

„XXIX.) Gleich nach Unterzeichnung gegenwärtiger Artickel des immerwährenden Friedens, durch oben bemeldte, den General Lieutenant, Fürsten von Repnin, und den Nidschangi Resmi Achmet Effendi, und Ibrahim Munib Reis Effendi, hören die Feindseeligkeiten zwischen den Haupt-Armeen auf, und zwischen den besondern Korps zu Wasser und zu Lande geschiehet solches ohnmittelbar nach Empfang der deswegen ausgefertigten Befehle; zu welchem Ende die Oberste Befehlshaber, der General-Feldmarschall und der Grosvisir, Courrire nach dem Archipel, ins schwarze Meer, nach der Krim, und andere Oerter, wo Feindseeligkeiten ausgeübet werden, von beeden Seiten abgehen lassen werden, damit, zu folge des zum Stande gekommnen Friedens-Schlusses, die Feindseeligkeiten aller Orten eingestellt werden. Und die Courrire sollen Befehle von beeden, demGeneral Feldmarschalle und dem Grosvisire, aufhaben, dergestalt, daß wenn der rußische Courrir zuerst bey einem von den türkischen Kommendanten eintreffen würde, derselbe auch den Befehl des Grosvisirs, und umgekehrt, der zuerst eintreffende türkische Courrir, jene des Feldmarschalls, an den russischen Kommendanten überbringen solle."

„Und weil endlich von denen Souveränen der respecktiven Reiche die Vergleichs-Puncte und Anordnungen dieses geschlossenen Friedens denen obersten Befehlshabern ihrer Kriegsheere, nehmlich dem General Feldmarschalle, Grafen von Romanzow, und von Seiten der erhabnen Pforte, dem Grosvisir, Mousson Zade Mehemet Pascha, überlassen und anvertrauet worden, so sollen der Feldmarschall und der Grosvisir alle weiter oben angeführte Artickel dieses immerwährenden Friedens, so wie solche in gegenwärtiger Akte abgefaßt und vestgesezt sind, gleich als ob sie wirklich in ihrer eignen

Gegen-

Gegenwart und Aufsicht wären gemacht worden, kraft der einem jeden von seinem Souveräne dazu ertheilten Vollmacht, mit ihren respektiven Unterzeichnungen und Siegeln bestättigen, und alles, was darinne stipulirt, versprochen und zugestanden worden, mächtig und unabänderlich handhaben und zur Vollziehung bringen; auch niemals das geringste dagegen unternehmen, oder zugeben, daß ein andrer, wer der auch sey, unternehme. Die mit diesem gleichlautende, und gleichermassen mit Unterschrift und Siegeln bekräftigte Exemplare in der rußischen, türkischen und italiänischen Sprache werden in fünf Tagen, nach der Unterzeichnung dieses Exemplars, und wenn es thunlich, noch früher, ausgewechselt werden."

„Geschehen im Lager bey Rudschuck Kainardschi, den 10. (21.) Jul. 1775."

So war der für die Regierung der großen Katharina und für die rußischen Waffen so ruhmwürdige Friede abgefaßt; so wurde die stolze Ottomanische Pforte wieder gedemüthiget, und Rußland erhielt dasjenige, wornach es schon seit Peters des Großen Zeiten beständig gerungen hatte, nehmlich die freye Handlung auf dem schwarzen Meere, und nicht allein die Erlaubnis dazu, sondern durch die Unabhängigkeit der Tartarn, und den Besitz der Vestungen, Kertsch und Jenikale, genugsame Sicherheit für dieselbe. Die Pforte ist also durch diesen Krieg gedemüthiget, und wird es sich sobald nicht wieder einfallen lassen, mit Rußland anzubinden, da sie empfunden, wie weit sich die Kräfte desselben erstreckten, und so gar im Innern ihres Reichs von einer rußischen Flotte angegriffen wurde, welche Erscheinung, nur vor 20. bis 30. Jahren, für ganz ohnmöglich würde gehalten worden seyn. Es erschien zwar ein sogenantes Raisonnement über den Frieden in öffentlichem Drucke, in welchem man sich sehr bemühete, darzuthun, daß Rußland nicht den geringsten Vortheil bey dem Kriege gehabt, und insonderheit die Vortheile der Handlung auf dem schwarzen Meere zu verkleinern. Allein man siehet ganz deutlich, daß der Verfasser, aus Abneigung gegen Rußland, so unüberlegt und schief urtheilet, als ob er nicht die geringste

ringste Kenntnis von den politischen Verhältnissen dieses Reiches hätte. Genug, Rußland hat jezt erhalten, was Peter der Große, bey der ersten Eroberung von Azow, schon zu seinem Zwecke machte. Der unglükliche Feldzug am Pruth vereitelte sein Vorhaben, im Kriege von 1736. konte man diese Absicht noch nicht erreichen, da mitten unter dem glüklichen Fortgange der rußischen Waffen Oesterreich den besondern Frieden zu Belgrad schloß, nur der glorreichen Kaiserin Katharina der zwoten war es vorbehalten, diese wichtige Sache zum Stande zu bringen.

Wir wollen, unserm Versprechen im vorigen Theile zu folge, hier auch noch einige türkische Nachrichten, von den leztern Kriegs Operationen, und dem Frieden, mit anfügen:

Türkische Nachrichten vom lezte Feldzuge.

Nach demselben wurden Dhagestan Ali Pascha und Czerkes Mehemet Pascha von einem Korps von 12000. Russen angegriffen, und zu weichen genöthiget. Der Grosvisir schickte ihnen eine Division von der Armee unter dem Abdul Resak, Reis Effendi und dem Janitscharen Aga, zu Hülfe, welche den Feind den 20. Jun. bey Kodlezal, mit vieler Herzhaftigkeit angriffen. Der Anfang war sehr glüklich, und insonderheit thaten die Arnauten Wunder. Allein endlich gelung es 9000. Russen bey 40000. Türken in die Flucht zu treiben. Die Reuterey verlies schändlicher Weise das Schlachtfeld und sogar die Armee selbst. Der gröste Theil nahm den Weg nach Constantinopel, und diejenige, welche ins Lager zurük kamen, verübten die grösten Ausschweifungen. Sie rächeten sich unter andern an ihrem Befehlshaber, dem Abdul Resack, wegen einer Niederlage, welche sie nur ihrer eignen Aufführung zuschreiben konten und plünderten seine Zelten und Bagage.

Den 30. Jun. wurde man noch mehr überzeugt, wie wenig man sich auf die so zahlreiche Armee zu verlassen habe. Die durch den glücklichen Ausschlag am 20. Jul. aufgemunterte Russen rückten diesen Tag nahe an das Lager des Grosvisirs, und machten Miene ihn anzugreifen. Dieses ließ darauf ein Korps von 30000. Mann

ausrüken; allein kaum hatte die feindliche Avantgarde einmal gefeuert, als die von einem Panischen Schrecken überfallene Ottomannische Reuterey die Flucht ergrieff und ins Lager zurück eilete, welches sie plünderte, und darauf fort nach Hause gieng, und den Grosvisir mit dem Fusvolke zu Schumla im Stiche ließ. Zehntausend von den flüchtigen Spahis kamen auf einmal nach Constantinopel, und alle Versuche, sogar die Anerbietung grosser Geld-Summen, waren vergebens, sie wieder zur Rückkehr zu bewegen. Um nicht übel ärger zu machen, sahe man sich genöthiget, ihnen den freyen Lauf zu lassen.

Dabey blieb es nicht, sondern der Schrecken und die Unordnung unter den Ottomannischen Truppen war so groß, daß sie zu Tausenden das Lager verliessen, die Gegenden, durch welche sie ihren Zug nahmen, verwüsteten, die Häuser plünderten, und die Einwohner niederhieben. Die Armee des Großvisirs, welche man auf 200000. Mann geschätzet hatte, schmolz bis auf 40000. mit welchen er sich bey Schumla verschanzte, nachdem er die Fahne des Mahomeths, die Kriegs-Kasse und die Kriegs-Kanzley nach Adrianopel geschikt hatte.

Bey diesen kläglichen Umständen, sahe sich der Großvisir genöthiget, sich, so gut als möglich, aus der Sache zu ziehen, und schikte daher Abgeordnete an den General-Feldmarschall Grafen von Romanzow, welche mit demselben über die schon angeführte Friedens-Artikel überein kamen. Er schikte einen Officier damit nach Konstantinopel, und drükte sich in seinem Schreiben, unter anderm folgender Gestalt aus:

„Er seye nicht allein mit dem Reste seiner Armee, bey Schumla, von denen Russen eingeschlossen, sondern habe auch weder Lebensmittel, noch Munition. Alle Communication seye ihm abgeschnitten, und er und seine Leute lebten blos von demjenigen, was ihm die Feinde zukommen liessen. Da er also vollkommen der Willkühr des Siegers überlassen seye, so habe er es nicht wagen wollen, um

einen

einen Waffenstillstand anzuhalten, sondern er seye genöthiget gewesen, die ihm vorgelegte Artikel zu unterschreiben, und er hoffe, die hohe Pforte werde dieselbe zu genehmigen geruhen." Alle übrige hohe Befehlshaber hatten dabey bezeugt, daß es ohnmöglich gewesen seye, sich anders aus ihrem elenden Zustande zu retten, als wenn man sich völlig dem Willen des Siegers unterwürfe.

In einem auf diese erhaltene Nachricht gehaltenen grossen Divan, welchem alle Lehrer des Gesezes und hohe Officiere beywohnten, wurde beschlossen, den Tracktat zu ratificiren, und der Mufti billigte solches, durch folgendes Fetfa: Weil die Ottomannischen Truppen sich weigern zu fechten, so erfordert es die Nothwendigkeit, Frieden zu machen.

Sobald die Friedens-Artikel unterzeichnet waren, brach der unglückliche Großvisir, Mousson Oglow, welcher vor einem Jahre so sehr wegen seiner Herzhaftigkeit gepriesen wurde, mit dem Ueberreste der Armee nach Konstantinopel auf. Er überlebte aber den schimpflichen Frieden, welchen er einzugehen von seiner rebellischen Armee genöthiget worden war, nicht lange, sondern starb unterweges bey dem Dorfe Carnabal. Ob man gleich vorgab, er seye an einem hizigen Fieber gestorben, so hielte doch der gröſte Theil dafür, er habe Gift genommen, um sich den gewöhnlichen Folgen des Unglüks zu entziehen Den 8. September langte die Fahne Muhammeds, nebst den Janitscharen, wieder in Konstantinopel an, und wurde mit großen Ceremonien vom Sultan selbst eingeholt.

Und soviel haben wir von denen Nachrichten, türkischer Seits, anzuführen für schiklich erachtet. Von dem, was sich weiter nach geschlossnem Frieden ereignet, wollen wir in einem andern Kapitel Nachricht ertheilen, jezt aber einmal wieder einen Blick nach Rußland thun.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Nachrichten von dem Rebellen Pugatschew. Urtheil und Hinrichtung desselben.

Im vierten Kapitel des 32. Theils haben wir Nachricht von dem im Innern Rußlands entstandnen Aufruhre ertheilet, von welchem man so viele sonderbare Nachrichten erhielt und von welchem man sich allerley wunderliche Vorstellungen machte. Jezt ist solcher glüklich gedämpft, und der Haupt Rebelle mit seinen vornehmsten Anhängern bestraft. Von diesem und dem ganzen Verlaufe des Aufruhrs wollen wir nunmehr folgende, vom Petersburger Hofe selbst bekannt gemachte, authentische Relation mittheilen:

„Jemelka Pugatschew ist, seinem eigenen Geständnisse nach, gebohren an dem Don Flusse, in der Simoweizkischen Staniza *). Sein Grosvater sowohl als sein Vater, sind beede Kosacken an eben diesem Orte gewesen, und sein Weib Sofia ist die Tochter eines Kosacken, mit Nahmen Dmierrey Nikiforow. Er selbst hat, bey den Preußischen sowohl, als jetzigen türkischen Feldzügen, als gemeiner Kosacke gedient. Bey der Einnahme von Bender befand er sich bey der zwoten Armee. Von dort begab er sich fort, und verlangte seine Entlaßung; diese wurde ihm aber verweigert. Eben zu dieser Zeit wurde sein Schwager nach Taganrock, **) zu den Kolonien verschikt. Weil aber diesem das Leben dort nicht gefallen

*) So werden die Flecken der Kosacken genennt.

**) Diese Vestung wurde von Petern dem Großen 1697. am Azowschen Meere angelegt, nach dem unglücklichen Feldzuge am Pruth 1711. wieder geschleift, aber 1768. von den Russen wieder besetzt und bevestiget.

gefallen wollte, so beredete er den Jemelcka und noch andre zur Flucht. Als solches in Tscherkask ruchtbar, und darauf befohlen wurde, sie dorthin zu bringen, so läugnete er solches durchaus, entwischte aber darauf nach Polen, zu den secktirischen Einsiedlereyen, wo er von den Secktirern*) verheelet wurde, und nachdem er mit einem verlaufenen Grenadier, Nahmens Alexei Semonow in Bekantschaft gekommen, so haben sie beede zusammen sich in Dubräncka von Allmosen ernähret. Von dort hat er sich nach denen klein reußischen Kolonien begeben, und sich dort bey den Secktirern aufgehalten. Weil er aber befürchtet, daß er vielleicht noch ergriffen werden möchte, so faßete er den Vorsaz, nach Jaik zu gehen, und die dortigen Kosacken zur Flucht nach Kuban zu überreden. Hier war es nun, wo er sich für den gewesnen Kaiser Peter III. ausgegeben. Er wurde aber bald angehalten, nach Sinbirsk, und von dort aus weiter nach Kasan gebracht. Dort gelang es ihm, den bey ihm wachthaltenden Soldaten zu verführen, und er entwischte nach Jaik, wo er sich abermals für Kaiser Peter III. ausgab."

„In Jaick fand er seine Zuflucht bey einigen Verbrechern von den dortigen Truppen, die, aus Furcht vor der ihnen zuerkannten gerechten Strafe, wegen der damals unter den Jaikischen Truppen entstandenen innern Zerrüttung und Zwiespalt, ebenfals selbst flüchtig waren. Diese Kosaken nun schlugen sich nicht allein selbst zum Jemelka, sondern bemüheten sich auch noch überdiß, das Gerüchte von ihm allenthalben auszubreiten. Der Jaikische Kommendant hatte nicht so bald Nachricht davon erhalten, als er sofort ein Kommando abschikte, die Aufrührer handvest zu machen. Aber Jemelka entfloh mit seiner Bande, und indem er sich weiter von der Stadt entfernte, bemühete er sich, sein Gesindel noch mehr zu verstärken. So bald ihm dieses gelungen war, näherte er sich von neuem der Stadt Jaick. Da er aber nichts gegen solche unternehmen

*) Hierunter werden wohl vermuthlich die sogenannten Roskolnicken verstanden.

men konnte, gieng er weiter hinauf, längs der Orenburgischen Linie, wobey er zugleich einige kleine Vestungen, theils durch Verwahrlosung der daselbst angestellter Befehlshaber, theils wegen der schwachen Besazung von alten abgelebten Truppen, einnahm. Nach dem Maase des guten Fortgangs dieser frevelhaften Unternehmungen wuchs auch die kühne Verwegenheit dieses Raübers Jemelka und des ihm anhängenden Gesindels, deßen vornehmste Häupter aus Jaikischen Kosaken bestanden, und überhaupt gegen 2. bis 300. Köpfe an der Zahl ausmachten, die auch bis aufs allerlezte fast unzertenlich von ihm gewesen, und alle zusammen mit ihm, zur größten Verwunderung, einerley Willen hatten. Auf diese Art verbreiteten sie ihre Verbrechen; verheerten auf dem Wege ihres Zuges die Pflanzörter, tödeten auf die unmenschlichste Art alle diejenigen, welche sich ihnen zu widersezen wagten, und rükten endlich sogar vor Orenburg, eher, als das Gerüchte von einem so sehr verwegnen, als ganz unerwarteten verbrecherischen Unternehmen, noch bis hieher *) hindurch dringen können. Sobald aber auch endlich die Nachricht von dieser rebellischen Wuth sich überall verbreitet hatte, so wurden auch sogleich verschiedne Kriegs-Befehlshaber, mit einer hinlänglichen Anzahl von Ihrer Kaiserlichen Majestät getreuen Truppen, welche nachmals noch, je nachdem es die Nothdurft erheischte, immer verstärket worden, detaschiret. Darauf wurde im December 1773. der General en Chef, von Bibikow, mit der völligen Gewalt und Instruktion hingeschikt, um diesen stündlich mehr überhandnehmenden Unordnungen und Uebermuth zu steuren. Der glückliche Fortgang der Sachen stimmte vollkommen mit denen genommenen Maasregeln dieses klugen Generals überein. Der von ihm detaschirte tapfere und eifrige General Major, Fürst Peter Galiczin, schlug bey der Vestung Tatitschewa den rebellischen Haufen aufs Haupt, welcher, neben den vorerwähnten Jaikschen Kosaken, in einer großen Anzahl Boschkiren, andrer entlaufnen rußischen Leute und Sawodschen Bauren bestand. Der zum allgemeinen Leidwesen erfolgte frühzeitige Tod

 des

*) Nach Petersburg.

des seeligen Generals von Bibikow, erlaubte diesem würdigen Manne nicht, das ihm anvertraute völlig zum Stande zu bringen."

„Indessen fiel der Verräther Jemelka, nachdem er aufs neue von dem schon gedachten General-Major, Fürsten Haliczin, unter Sakmara aufs Haupt geschlagen worden, in die Bergwerke des Orenburgischen Gouvernements ein, und nachdem er seine Rotte aufs neue vermehrt, auch sich die grösten Kanonen giessen lassen, so fieng er nun an, die Pflanzörter und Gewerke zu verheeren, das Eigenthum der Einwohner zu berauben, und die Menschen hinzurichten. Und, ob er wohl mehr als einmal eingeholet, und darauf auch von dem tapfern Obristen Michelson gänzlich geschlagen worden; so fand er doch jedesmal Mittel und Wege, davon zu kommen, und seine Rotte aufs neue zu verstärken. Endlich bemächtigte er sich des Städgens Osow, gieng darauf über Kama, und kam solchergestalt gar vor Kasan an. Allein hier fand er, durch das herzhafte und tapfre Betragen des General-Majors, Paul Potemkin, der zween Tage zuvor, auf Ihrer Kaiserlichen Majestät Befehl, nach Kasan gekommen war, tapfern Widerstand. Dieser General raffte in der Eile alle Truppen zusammen, welche in dortiger Gegend bey der Hand waren, und gieng damit dem Bösewicht entgegen. Die Rebellen aber sahen gar zu wohl ein, daß sie sich im Felde gegen die getreuen Truppen Ihrer Kaiserlichen Majestät keinen Vortheil zu versprechen hatten, und fanden Mittel, durch die Linie der Tuchweber, vermittelst ihrer Verrätherey, von der Seite des Arskischen Feldes, in die Vorstadt einzudringen, und die Häuser daselbst in Brand zu stecken. Bey solchen Umständen blieb dem General Major Potemkin nichts mehr übrig, als den Kasanschen Kremlin *) vor den Anfällen der Bösewichter zu schützen. Dieses that er auch wirklich, begab sich dahin, und vertheidigte sich so lange, bis der unermüdete Obriste Michelson mit einem Detaschement der Stadt zu Hülfe herbeygeeilet war. Sobald die Bösewichter die Ankunft dieser Truppen vernommen hatten, flohen

*) Das Schloß.

flohen sie aus der Stadt aufs Feld, wo nach einem dreymaligen Gefechte, an dreyen verschiednen Tagen, die Räuber aufs Haupt geschlagen wurden. Ein Theil von ihnen, samt ihrem räuberischen Oberhaupte Jemelka, wendete sich schnell nach dem Wolga-Strom, sezte hinüber, und fieng an, alles zu verheeren. Sie verbrennten Kirchen, Pflanzstädte, und die zwoo Städte Ziwilsk und Kurmisch, und nachdem sie allenthalben die unerhörtesten Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten ausgeübt hatten, eileten sie über Hals und Kopf nach Alatas hin."

„Unter diesen Umständen war es, als der damals ausser Diensten gestandne, vom Eifer angetriebne General, Graf Peter Panin, an Ihre Kaiserl. Majestät schrieb, und um das Kommando, zu Vertilgung dieses Feinds des Vaterlands und Betrügers anhielt. Ihro Kaiserl. Majestät nahmen diesen Eifer, zum Dienste Ihrer Majestät und des Vaterlands, mit Wohlgefallen auf, und geruheten ohnverzüglich, diesem Generale den nöthigen Verhaltungs-Befehl, zu Ausrottung der Rebellen, zuzufertigen, indem Ihre Majestät zu gleicher Zeit befohlen, zu denen in dortiger Gegend befindlichen Truppen noch drey Regimenter von hier aus hinzusenden. Der Höchste hat auch das Kommando dieses von Diensteifer entbrennten Generals mit der völligen Stillung des Aufruhres geseegnet, so daß auch selbst das Oberhaupt der Verrätherey glücklich gefangen genommen worden."

„Die Verräther verstärkten unterdessen ihre Rotte und flüchteten nach Saransk und Pensa, unter beständiger Verfolgung von dem Korps des eifrigen Obristen Michelson. Von dort aus sezten sie ihre Flucht weiter, durch Petrowsk nach Saratow fort, und bemächtigten sich des leztern Ortes, woselbst aber der Kommendante, nach geleisteter tapfern Gegenwehr, endlich doch mit funfzig Mann Officiers und Gemeinen, sich durch den Haufen durchgeschlagen, und glüklich nach Zarizin übergekommen. Die Bösewichter, nachdem sie Saratow ausgeplündert, und alles niedergemacht, was ihnen beym ersten Anblicke nicht anstand, giengen von da nach

Zarizin. Allein hier fanden sie einen Widerstand, den sie noch bey wenigen Städten angetroffen hatten. Sie wurden gezwungen, sich zurük zu ziehen, und wieder vorwärts zu fliehen. Da sie aber bis nach Tschernojarsk, 40. Werste von Zarizin, längs dem Astrakanschen Wege gekommen waren, wurden sie abermals von dem Korps des Obristen Michelson, der sich ohne Unterlaß über alle Schwierigkeiten und Hindernisse hinwegsezte, eingeholet. Mit diesem Obristen vereinigten sich eben auch die Donische Kosaken, durch deren Beyhülfe Jemelka endlich zum leztenmale völlig aufs Haupt geschlagen worden. Der Haupt-Bösewicht aber entwischte mit einigen wenigen Jaikischen Kosaken, sezte über den Fluß Wolga, auf die Wiesenseite desselben, und gieng über die zwischen den Flüssen Wolga und Jaick befindlichen Heiden, bis nach Usem."

"An diesem Orte nun gestattete es die höchste Vorsehung, daß dieser Bösewicht des menschlichen Geschlechts und des Reichs in die Hände der Gerechtigkeit fallen muste. Und in der That waren es selbst seine Mitgenossen und Lieblinge, der Ilezkische Kosacke Tworogow, und die Jaikische Kosacken, Tschumakow und Fedulew, die, nachdem sie zur Reue über ihre verübten Bosheiten und Uebelthaten gekommen waren, und zugleich die von Ihrer Kaiserl. Majestät verheissene Verzeihung für diejenige, die mit wahrer Reue und aufrichtiger Bekentnis sich melden würden, durch die bekannt gemachten Manifeste, erfahren hatten, sich untereinander beredeten, den Jemelka Pugatschew zu binden und nach der Stadt Jaik hinzubringen, welches sie denn auch, nachdem sie zuvor noch einige andre Kosaken, ohngefähr 25. an der Zahl, mit darzu beredet hatten, bewerkstelligten. Der General Lieutenant Suwarow indessen, der von der Armee zurükgekommen war, eilete zu den Vortruppen, um die Bösewichter anzugreifen, und obwohl deren Rotte schon zuvor eine völlige Niederlage erlitten, so gieng er doch mit einigen Truppen nach Jaik, um den Feind des Reiches desto sicherer in Verwahrung zu behalten, und nachdem er den Pugatschew aus der Stadt Jaik erhalten, brachte er ihn nach Sinbirsk, von da der eifrige General, Graf von Panin, diesen Bösewicht,

sewicht, mit seinen vornehmsten Mitgenossen, unter sicherer Verwahrung, nach der Hauptstadt Moskau bringen lassen."

Wie die Nachrichten aus Rußland meldeten, so war er auf dem Wege in einen eisernen Kefig eingeschloßen. Sobald er daselbst angelangt war, wurde er und seine Mitschuldige verhört und ihnen der Proceß gemacht. Man erfuhr von seinen Aussagen nichts zuverläßiges, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die wahre Trieb-Räder und Umstände dieser Rebellion niemals werden offenbar werden. Es scheint, es seyen Leute dahinter gesteckt, und die Anstifter desselben von solcher Beschaffenheit gewesen, daß mar gegründete Ursache haben mag, solche nicht zu offenbaren. Wir müssen uns also blos an dasjenige halten, was der Petersburger Hof selbst bekannt machen ließ. Und da wurde folgende Ukase bekannt gemacht:

Von Gottes Gnaden, Wir Katharina die zweyte, Kayserin und unumschränkte Beherrscherin aller Reussen rc.

Deklaration der Kaiserin wegē der Aufrührer.

Fügen hiemit zu jedermanns Wissen: „Es ist aller Welt bekannt, und durch vielfältige Proben Unserer Thaten zur Gnüge bewiesen, daß, seitdem Wir die unumschränkte Herrschaft des rußischen Reichs aus den Händen der Versehung empfangen haben, es jederzeit die Hauptregel Unsrer Regierung gewesen sey, für das wahre Wohl aller Uns von Gott anvertrauten treuen Unterthanen, nach dem Willen und Wohlgefallen des Schöpfers und Gebers alles Guten, zu wachen, ohne Uns durch irgend eine Hindernis abhalten zu lassen. Wir weiheten Unser Leben dazu, allen in Unsrem Reiche wohnenden Unterthanen, in allen Ständen, ein geruhiges und friedliches Leben zu verschaffen. In dieser Absicht tragen Wir ununterbrochene und unaufhörliche Sorge für die christliche Rechtschaffenheit, für die Verbesserung der bürgerlichen Geseze, für die Erziehung der Jugend, für die Hemmung des Lasters und Unrechts, für die Ausrottung aller Drangsaale, Bestechungen, und alles gesezwidrigen Verdienstes und für die Vermindrung des Müssigganges, und der Vernachläßigung der jedem obliegenden Pflichten. Dieses

unser

Unser unermüdetes, dem allgemeinen Wohl gewiedmetes Bestreben, hat sich, besonders in den lezt verflossenen Jahren, vorzüglich zu Tage gelegt, da Wir Unser Reich mit standhaftem Muthe gegen die Anfälle eines mächtigen Feindes dergestalt beschüzet und vertheidiget haben, daß, vermittelst verschiedener Unsrer Unternehmungen, derselbe durch den Seegen des Allerhöchsten, Unsre gerechte Waffen, und durch die Tapferkeit Unsrer siegreichen Heere, nicht nur von Rußlands Gränzen abgehalten, sondern auch allenthalben weit von denenselben abgetrieben, und alle seine, zum Angriffe gemachte Entwürfe vereitelt worden. Hierdurch haben Wir endlich, nach vielen Beschwerden, einen erwünschten, ruhmvollen, und ohne fremde Vermittlung, mit der Ottomnnischen Pforte geschlossenen Frieden erlangt, der die äussere Sicherheit des Reiches bevestiget, und Unsren treuen Unterthanen Gelegenheit giebt, aller Früchte einer ohngestörten Ruhe zu geniessen, und Gott, mit dankerfüllten Herzen, zu loben."

„Wer sollte nun zu dieser Zeit, und in Betracht Unsres alleinigen eifrigen Bestrebens, das Reich durch dergleichen Thaten zum höchsten Gipfel seines Wohlstandes zu bringen; Wer sollte nicht gegen jene innere Feinde der Ruhe des Vaterlandes einen gerechten Unwillen und Abscheu empfinden, die, nach Verlezung alles schuldigen Gehorsams, anfangs mit verwegnen Händen die Waffen gegen die rechtmäßige Oberherrschaft ergriffen, und sich zu dem berüchtigten Aufrührer und Betrüger, Jemelka Pugatschew, einem donischen Kosaken, aus der Simoweiskischen Staniza, gesellet; hierauf aber mit ihm vereiniget, ein ganzes Jahr hindurch in den Orenburgischen, Kasanischen, Nischninovogrodschen und Astrakanischen Gouvernements, unmenschliche Grausamkeiten verübt, Gotteshäuser, Städte und Dörfer mit Feuer und Schwerd verwüstet, geheiligte Oerter, und alle Güter und Besitzungen beraubt, und die Diener der Religion sowohl, als eine Menge andrer Personen, hohen und niedrigen Standes, durch das Schwerd, und durch verschiedne von ihnen selbst erdachte Martern, ums Leben gebracht haben, ohne sogar der unschuldigen Kinder zu verschonen."

„Diese

„Diese Sache ist von solcher Beschaffenheit, daß niemand sie ohne Schaudern betrachten kann. Sie beweiset, daß ein in tiefer Unwissenheit vergrabner Mensch, der seiner Pflicht und seines der höchsten monarchischen Gewalt, vor Gottes Augen, geleisteten Eides vergißt, und denen Gesetzen seinen Gehorsam versagt, ohne weder zeitliche noch ewige Strafen zu fürchten, hierdurch zugleich alle Bande der menschlichen Gesellschaft zerreisset, und keine Schranken mehr kennt. Die Verbrechen des Haupt Bösewichts sowohl, als seiner Gehülfen, sind so zahlreich und von so verschiedner Art, daß diese Ungeheuer, wie aus der Untersuchung erhellet, und durch das freywillige Geständnis einiger unter ihnen bekräftiget wird, wegen der grossen Menge ihrer verübten Missethaten, die eigentliche Zahl derselben nicht angeben können.“

„Die Untersuchung aller diesen Aufruhr betreffenden Schandthaten ist, auf unsern Befehl, vom ersten Anfange an, durch den General en Chef, Michael Wolkonskoy, und den General Major, Paul Potemkin, in unserer Hauptstadt Moskau, geführet worden, nach deren Beendigung Wir nunmehr die ganze Sache an unsern Senat verweisen, und selbigem hiemit anbefehlen, gemeinschaftlich mit denen in Moskau befindlichen Gliedern des Synods mit Zuziehung der drey ersten Klassen und der Präsidenten sämtlicher Kollegien, von denen vorgedachten, zu der geheimen Expedidition bestellten Personen, vortragen zu lassen, und diesem zufolge einen, allen diesen Verbrechen gegen das Reich, und die persönliche Sicherheit der Bürger desselben, gemäßen Ausspruch zu thun, und ein in den Landes-Gesezen gegründetes, entscheidendes Urtheil zu fällen.“

„Was übrigens die Unserer allerhöchsten Person zugefügten Beleidigungen betrift, das verachten Wir, und übergeben es einer ewigen Vergessenheit. Denn dieses Verschulden ist das einzige, bey welchem Unsre gewöhnliche Gnade und Menschenliebe in diesem Falle statt finden kan. Wir bitten und flehen inbrünstig zu Gott, er wolle in Zukunft das Schwerd seines Zorns von dem Uns durch sei-

ne weise Vorsehung anvertrauten Reiche abwenden. Er wolle aller Orten Ruhe und Friede verbreiten, und alle Unsre getreue Unterthanen, so wie Uns selbst, in allen ihm gefälligen christlichen Tugenden bevestigen. Gegeben in St. Petersburg, den 19. (30.) December. 1774. Unsrer Reiche im dreyzehenden Jahre."

„Das Original ist von Ihro Kaiserl. Maiestät, eigenhändig also unterschrieben."

Katharina.

Gedrukt beym Senate den 19 (30.) December.

Dem zu folge wurde nun der Proceß wider die Rebellen fortgesezt, von dem aber weiter nichts bekannt gemacht wurde, endlich aber wurde folgendes Urtheil über dieselbe ausgesprochen:

Urtheil über dieselben.

„Aus Ihrer Kaiserlichen Majestät, Selbstherrscherin aller Reussen Befehl, durch den Dirigirenden Senat, zu jedermanns Wissen."

„Jemelka Pugatschew, ein donischer Kosake, hat eidlich ausgesagt: daß sein erstes Weib, die Tochter eines donischen Kosaken, mit welcher er drey Kinder, einen Sohn und zwo Töchter gezeugt, und daß er zum zweyten male die Tochter eines Jaikschen Kosaken, Namens Ustinja, geheurathet; daß er, zu Anfange der ausgeführten Rebellion, die Aufwieglung der Jaikschen Kosaken nicht in der strafbaren Absicht unternommen, sich des Vaterlandes zu bemeistern, und die souveräne Gewalt an sich zu bringen, sondern allererst, nachdem er die Uneinigkeit der Jaikschen Kosaken entdekt, habe er es sich einkommen lassen, sich für den verstorbnen Kaiser Peter III. auszugeben, und 1772. während seines Aufenthalts in der Stadt Jaik, hat er den Anfang der Aufwieglung gemacht dadurch, daß er die Jaikschen Truppen, welche schon zur Feindseeligkeit geneigt waren, zur Flucht nach Kuban überredet. Sobald er von denen Feindseeligkeiten dieser Kosaken näher unterrichtet war, wendete er alles an, die Flamme des Aufruhrs in die-

sen

sen verwirrten Gemüthern völlig zu entzünden; weil er sich gewisse Rechnung machte, daß, sobald nur die verwegenste von ihnen seinen gottlosen Vorschlag annähmen, sie ihn ohnfehlbar zu ihrem Haupte und Anführer erwählen würden, welches denn auch mit seiner Hoffnung übereintraf. Da er nun bey einigen eine verabscheuungswürdige Neigung zu allen Bosheiten, bey andern aber eine Einfalt wahrnahm, die selbst seine Erwartungen und Maasregeln übertrafen, so erkühnte er sich endlich, sich für den in Gott ruhenden Kaiser Peter III. auszugeben, und verübte allenthalben die grösten Grausamkeiten. Ueberall hat er die traurigsten Spuren unmenschlicher Bosheit und Grausamkeit zurücke gelassen; und die Menge seiner Uebelthaten ist so groß, daß man dieselben ohnmöglich besonders aufzeichnen kann. Ueberhaupt aber kann man, laut dem eignen Geständnisse dieses Ungeheuers, sagen, daß in seinen verabscheuungswürdigen Handlungen sich ein so unerhörter Grad unmenschlicher Bosheit und Wuth offenbaret, daß kein Verbrechen zu erdenken ist, welches seine schwarze Seele nicht ausgeübt hätte. Mit Hintansetzung des göttlichen Gesetzes, ist er selbst ein Verbrecher wider Gott geworden. Durch den gebrochnen Eid, den er der souveränen Macht geschworen, hat er sich zum Verräther, und durch den entwendeten Namen eines Monarchen zum Empörer des Volks, und zum Urheber des Verderbens sehr vieler unschuldiger Menschen, gemacht. Mit einem Worte, er hat die Tempel Gottes, und die geheiligte Altäre zernichtet, alles Kirchen Geräthe geraubt und geplündert, die Bilder der Heiligen beschimpft, ohne daß bey solchen frechen Handlungen jemals ein Schreken seine Seele ergriffen hätte. Städte, Bergwerke und Pflanzstädte, hat er eingenommen, blos um solche den Flammen und der Rachsucht aufzuopfern.. Standespersonen hat er, ohne Unterscheid des Geschlechts und Alters, ausgerottet. Nachdem nun Jemelka Pugatschew mit einem Schwure betheuert, daß er alles das, womit er seine lasterhafte Seele beflecket, mit wahrer Reue gegen Gott, gegen Ihrer Kaiserl. Majestät und gegen das menschliche Geschlecht bekennet habe, so schritt eine bevollmächtigte Versammlung, zu Abfassung des Urtheils, daß der Rebelle und Betrüger Jemelka Pugat-

schew vom Leben zum Tode zu bringen sey, und zwar geviertheilet, der Kopf auf einen Pfahl gesteckt, die vier Theile des Körpers auf das Rad geflochten, und hernach verbrennt werden sollen."

„Von seinen Hauptmitgenossen, die ihm in seinem Verbrechen behülflich gewesen, soll:

„1.) Der Jaiksche Kosake Afonassei Perfiliew, als vorzüglicher Liebling des Pugatschew, der an allen seinen ungeheuren Verbrechen Theil genommen, in der Stadt Moskau geviertheilet werden."

„2.) Der Jaiksche Kosake Iwan Tschik, sonst auch Sarubin, der sich für den Grafen Tschernischew ausgegeben, die Stadt Ufa belagert, und sehr viele Raubereyen und Mordthaten verübet hat, dem soll zu Ufa der Kopf abgeschlagen und für das Publikum zur Schau auf einen Pfahl gesteckt, der Leib aber, samt dem Blutgerüste, verbrennt werden."

„3.) Der Jaiksche Kosake, Marin Schigajew, der Orenburgische Kosake Sotnik, Podurow, und Wasilei Tornow, welche dem Rebellen Pugatschew zur Ausführung seiner betrüglichen Anschläge behülflich gewesen, und die getreuen Unterthanen Ihrer Kaiserl. Majest. zum Abfall aufgewiegelt, sollen alle drey in Moskau aufgehängt werden."

„4.) Die Jaiksche Kosaken, Wasiley Plottnikof, Denis Karawjew, Grigory Sakladnow, der Metschere'sche Sotnik, Kansafer Usazew, und der Rschessche Kaufmann, Dolgopolow, welche sich besonders angelegen seyn lassen, den Pugatschew bey dem Volke für den Kaiser auszugeben, auch viele Grausamkeiten verübt haben, sollen alle fünfe die Knute bekommen, gebrandmarkt, die Nasen ihnen aufgerissen und ins Elend verschicket, Dolgopolow aber noch überdem in Eisen geschlossen werden."

„5.) Der

„5.) Der Jaiksche Kosake, Jwan Potschilin, der Jlezkösche Kosake, Gorschkow, und der Jaiksche, Jlia Ulijanow, sollen für ihre unzulässige Korrespondenz mit dem Rebellen, und weil sie dessen schändliche Blätter für Kaiserliche Manifeste und Ukasen ausgegeben, die Knute bekommen, und mit aufgerissnen Nasen ins Elend verschiket werden.“

„6.) Die Jaiksche Kosaken, Timofey Måsnilow, Michaila Koschewnikow, Peter Korschurow, Peter Tolkatschew, Jwan Chatschew, Timofey Skatschkow, Peter Gorschenin, Pankrat Jagunow, Stepan Obalåjew, und der Bauer Afanasey, welche das lügenhafte Gerüchte des Rebellen unterstüzet haben, sollen die Knute bekommen, die Nasen ihnen aufgerissen, und ins Elend verschiket werden.“

„7.) Der verabschiedete Garde-Fourier, Michaila Galow, sarakowsche Kaufmann, Fedor Kowakow, und der Sektirer Pachomia, sollen für die dem Pöbel gegebne böse Beyspiele, die Knute, und der Kaufmann Protopopow, für den Mangel der schuldigen Treue, die Pletten bekommen.“

„8.) Der Second-Lieutenant, Michaila Schanowiz, der, wider seine Eidespflicht, sich den Befehlen des Betrügers unterworfen, und ein schändliches Leben einem rühmlichen Tode vorgezogen hat, soll seiner Charge und seines Adels beraubt, für infam erkläret, und ihm der Degen über dem Kopfe zerbrochen werden. Der Fähndrich vom Jnvaliden Kommando, Jwan Jumatow soll wegen seiner, bey Zerstörung der Stadt Petrowsk, bezeugten Zaghaftigkeit, in Betracht seines Alters, nur seiner Charge verlustig seyn. Der Deputirte, Wasilei Gorskoi, und Sotnik vom Astrakanschen Regimente zu Pferd soll, wegen seines leichtsinnigen Uebergangs, der Würde eines Deputirten beraubt werden.“

„9.) Die Kosaken, Jwan Tworogow, Fedor Tschumakow, Wasiley Konowalow, Jwan Burnow, Jwan Fedulow,

low, Peter Pustobajew, Kusma Kotschurow, Jacob Potschitalin, und Semen Scheludekow, sollen wegen ihrer Rükkehr zu ihrer Pflicht, und daß sie nicht allein sich selbst, sondern auch den Rebellen Pugatschew freywillig in die Hände der Gerechtigkeit geliefert, zu folge des allerhöchsten Kaiserlichen Begnadigungs Manifests, von aller Strafe befreyet, diese Gnade ihnen öffentlich bekannt gemacht und ihre Ketten im Angesichte des Publikums ihnen abgenommen werden."

„10.) Der Bauer Philipow, als erster Angeber des Pugatschewschen Aufruhrs in Maikowka, soll dem dirigirenden Senate, zu Erhaltung einer Belohnung vorgestellet, und die zwo Weiber des Betrügers Sofja und Ustinja, wie auch die mit dem ersten Weibe gezeugte drey Kinder, weil dieselbe an keinem Verbrechen Theil genommen, ohne alle Strafe entfernet werden, wohin ein dirigirender Senat es für gut befinden wird."

„11.) Damit nun die durch diese Sentenz zum Tode verdammte Delinquenten, die, nach Verfügung des heiligen Synods, dem ewigen Fluche übergeben sind, dennoch an ihrem Ende der Bereuung ihrer grossen Verbrechen nicht mögen beraubt seyn, so wird Sr. Eminenz dem Krutizkischen Bischoff Samuila übertragen, hierinne nach der, von dem heiligen Synod ihm ertheilten, Instruktion zu handeln."

„12.) Die den Verbrechern zuerkennte Todes-Strafe soll an ihnen zu Moskau, den 10. (21.) dieses, auf dem Moraste vollzogen werden, und wenn der Bösewicht Tschik diese Execution wird mit angesehen haben, so soll er sogleich nach der Stadt Ufa fortgeschaft werden, woselbst sein Urtheil an ihm vollzogen werden solle. Gegeben den 9. (20.) Januar. 1775."

Diesem Urtheile war ein Verzeichnis angehängt, vermöge dessen von dem Pugatschew und seiner Rotte 1367. Personen ermordet worden waren, worunter sich 141. Geistliche, Kirchen-

und Schuldiener, 63. meist Staabsofficiers, die sich auf dem Lande aufhielten, 283. weiblichen Geschlechts, und 6. kleine Kinder befanden, die übrige waren meist Edelleute, oder andre Personen von Stande, und darunter auch zween Fürsten. Bey den ausgeübten Grausamkeiten dieser rebellischen Rotte muß auch das unglükliche Schiksal des von der Kaiserlichen Akademie, zu Untersuchung des Landes, ausgeschikten Professors Lowitz nicht vergessen werden, welcher ihnen bey Zarizin in die Hände fiel, und aufgehängt wurde.

Den 10. (21.) Jan. wurde nun das ausgesprochne Urtheil vollzogen, wovon wir folgenden Brief aus Moskau einrücken wollen: Vollstrekung desselben.

„Der Rebelle und Verheerer des menschlichen Geschlechts, Jemelka Pugatschew, nebst seiner abscheulichen Rotte, haben nun durch Henkershände ihren verdienten Lohn empfangen. Ich habe ohngemein nahe dieses scheusliche Schauspiel mit angesehen. Auf dem Platze bey der steinernen Brüke, den man Ballotta nennet, war das Blutgerüste aufgeführt, in dessen Mitte war ein hoher Pfahl, mit einer eisernen Spize, und unter derselben eine runde Scheibe, wozu zwo Leitern führeten. Dieser Anblik machte jedermann glauben, daß der Rebelle gespiesset werden würde, weil man die Art seines Todes nicht zuvor wuste. Zu dreyen Seiten des Blutgerüstes standen drey Galgen.“

„Vormittags um eilf Uhr kam der Zug über die steinerne Brüke an. Diejenige, welche gehangen und geknutet werden sollten, giengen paarweise voraus, unter diesen war ein sehr junger von Adel *), dessen Strafe war, daß ihm der Degen über dem Kopfe zerbrochen wurde, und diesem folgte auf einem besonders hiezu verfertigten hohen Gerüste, welches schwarz angestrichen war, und von Pferden gezogen wurde, das Scheusal, der Rebelle Pugatschew.

In

*) Der im Urtheil erwähnte Second-Lieutenant.

In der Mitte dieses Gerüstes war ein Pfal, an welchem der Missethäter, auf einem dabey angebrachten Schemel, angeschlossen sas. Zween Priester sassen neben ihm, und hinter ihm stand der Henker, der seine Werkzeuche des Todes, zwey große Beile in einem Blok neben sich eingehakt hatte. Deutlich habe ich bemerkt, daß dieser Anblick auf die unzählbare Menge Zuschauer großen Eindruck machte. In dem Angesichte des Pugatschew war nichts von Furcht zu sehen, er sas mit vieler Gegenwart des Geistes auf seinem Schemel, mit einem brennenden Lichte in der Hand, und bat im Vorbeyfahren alle Zuschauer, ihm um Gotteswillen zu vergeben. Als er unten am Blutgerüste abgestiegen war, wurde die allerhöchste Ukase verlesen, welche seine schrekliche Geschichte enthielt, und ein gleiches geschah mit den allerhöchsten Ukasen über die übrigen Missethäter. Hierauf geschah die Excommunication und darauf erfolgte die Hinrichtung."

„Pugatschew stieg die Treppe zu seinem Gerüste, und die drey übrige, welche hängen sollten, ein jeder seine Leiter, zu seinem ihm bestimmten Galgen, heran. Alle viere wurden zu gleicher Zeit abgethan. Pugatschew wurde sogleich entkleidet, wobey er selbst am geschwindesten war, auf die Diele niedergelegt, und durch ein sonderbares Versehen des Henkers sein Kopf zuerst abgehauen; ein gleiches geschah mit seinen Händen und Füssen, welche auch zuerst, vor dem Kopfe, den Zuschauern vorgezeiget wurden. Einer aus dem Haufen, ich glaube eine Gerichts-Person, rief dem Henker einen heftigen Verweis, wegen seines Versehens, zu. Gleich darauf stieg der eine Henker die Leiter zu der eisernen Spize hinan, stekte den Kopf des Rebellen darauf, und warf die übrigen Theile des Körpers auf die darunter befindliche Scheibe. Während diesem waren die drey übrige bereits gehängt. Der Missethäter Persiliew wurde, eben wie der Hauptrebelle, abgethan, und sein Körper zu den Stücken des Pugatschew gelegt. Nachgehends wurden die übrige im Urtheil ausgesprochne Strafen an den übrigen vollzogen."

Ein

Ein andrer Bericht aus Moskau widersprach diesem Brief in einigen Umständen. In demselben hieß es, es seyen dem Pugatschew Hände und Füsse, und darauf der Kopf abgehauen, das Eingeweide aus dem Leibe gerissen, der Kopf auf den Pfahl des Rads gesteckt, Hände und Füsse an vier Orten der Stadt an Pfähle gehangen, und der Körper auf das Rad gelegt worden. Perfiliew habe gleiche Strafe ausstehen müssen, und nach zwenen Tagen seye alles verbrennt und die Asche in die Luft gestreuet worden. Dem sey nun, wie ihm wolle, so hat nun der Hauptrebelle seinen Lohn dahin, und manche von denen, welchen das Leben geschenkt wurde, werden sich eher gewünscht haben, solches auf einmal zu verlieren, als die ihnen zuerkennte Strafe auszustehen *). Wir wollen nunmehr diese ekelhafte Scene verlassen.

So nüzlich es ist, strenge Bestrafungen, andern einen Abscheu zu erweken, öffentlich vollziehen zulassen: so sehr wäre auch zu wünschen, daß alle Begnadigungen strafbarer Missethäter öffentlich und mit in die Augen fallenden Gebraüchen vollzogen würden. Da nun dieses wirklich bey denen in der Sentenz des Pugatschew erwähnten Anhängern desselben, welche sich unterworfen und ihn ausgeliefert haben, geschehen ist, so können wir nicht umhin, die Nachricht davon ebenfalls hier einzurücken:

Begnadigung derjenigen welche sich unterworfen hatten.

Diese begnadigte Verbrecher wurden in ihren Fesseln vor die Untersuchungs-Kommißion geführet, und ihnen unter dem Zulauf einer unbeschreiblichen Menge Volks, folgendes vorgelesen: „Auf Ihro Kaiserl. Majest. allerhöchsten Befehl, sind in der vollen Versamm-

*) Nicht ohne Ursache sagen wir dieses. Denn diese Verbrecher wurden mit der Knute im höchsten Grade heimgesucht, hernach wurden ihnen mit einer Zange die Nasenlöcher aufgerissen, sie wurden an der Stirne gebrandmarkt, und ohne vorher geheilet zu werden, sogleich nach Sibirien abgeführt.

sammlung des dirigirenden Senates, gemeinschaftlich mit den Gliedern des heiligen Synods, und denen dazu gezognen Personen von den drey ersten Klassen, so auch der Präsidenten der Kollegien, die Untersuchungs-Akten wegen des Rebellen, Betrügers und Reichsverräthers Jemelka Pugatschew und dessen Mitgenossen, vorgelegt und verlesen worden; auch darauf nach Inhalt der heiligen Schrift und der bürgerlichen Gesetze, eine Sentenz abgefaßt, die auch schon am gestrigen Tage gehörig ins Werk gestellet, und mithin einige der verurtheilten Verbrecher vom Leben zum Tode gebracht worden, andere aber derselben die ihnen zugetheilte Leibesstrafe ausgestanden haben."

„Unter diesen Verbrechern und Theilnehmern seyd nun auch ihr, die ihr iezt hier stehet, Jlezkischer Kosak, Jwan Tworogow, und ihr Jaiksche Kosaken, Fedor Tschumakow, Wassilei Konowalow, Jwan Burnow, Peter Pustobajew, Kosma Kotschurow, Jakob Potschitalin und Semen Scheludåkow, mitbegriffen gewesen. Müsset ihr euch nicht selbst, bey dem Gedanken hieran, vor Schreken entsezen und euren vergangnen Irrthum verfluchen, der euch zum Abgrunde dahingeführt? Ihr hättet, so wohl nach göttlichen als menschlichen Gesetzen, die allerhärteste Todes-Strafe verdienet, nnd die ewige Verdammnis eurer Seelen wäre, nach der heiligen Schrift, euer Theil. Aber danket dem Schöpfer und glüklich müsset ihr euch preisen, daß an dem äusserſten Rande des Abgrundes die Hand des Allerhöchsten den Nebel der Verblendung vor euren Augen vertrieben, und daß ihr, auf den Zuruf eures erwachten Gewissens, unter der Last eurer Missethaten zur Reue und zum freywilligen Bekenntnisse gekommen, Jwan Tworogow aber, Fedor Tschumakow, Wasilei Konowalow, Jwan Burnow und Jwan Fekulew, nicht nur sich selbst, sondern auch den Haupt Bösewicht, Jemelka Pugatschew, in die Hände der rechtmäßigen Macht und der Gerechtigkeit geliefert."

„Indessen würde doch diese Wiederkehr zu der in den Gesezen vorgeschriebnen Pflicht nicht vermögend gewesen seyn, eure verdiente Strafe zu mildern; indem euere Verbrechen nicht nur wirklich vollbracht sind, sondern auch überhaupt die bisher noch in der Welt bekannten höchsten Grade derselben weit übertreffen. Der, vermittelst der Gewalt und eurer Beyhülfe, verlezte Gehorsam gegen die gesezlichen Mächte, forderte die Bestrafung der Verbrecher; die durch euren Betrug ins Verderben gestürzte Landleute, indem sie für euch leiden, zeugen zugleich von euren Verbrechen; die zerstörte und durch eure Bosheit der Wuth der Flammen übergebne Kolonien, Städte und geheiligte Tempel, haben euch mit der härtesten Pein bedrohet, und mitten unter diesen entsezlichen Trümmern und Verwüstungen hat das unschuldige Blut, womit ihr in eurer unsinnigen Wuth eure Hände besudelt, zum Himmel um Rache geschrieen. Könnte wohl, nach so vielem Unsinne, eure Reue in einige Betrachtung kommen, und noch dazu zu einer Zeit, da eure ganze räuberische Rotte, zusamt ihren erhobnen Götzen, von Ihrer Kaiserl. Majestät getreuen Truppen, in die Enge getrieben, aufs Haupt geschlagen, und wie Staub zerstreuet worden? Führet euch selbst unpartheyisch zu Gemüthe, ob man wohl diejenigen mit Rechte für busfertige Missethäter annehmen und betrachten kann, die von allen Seiten umringt; und aller Mittel zur Vertheidigung beraubt sind? Ganz gewiß nicht, und es veroffenbaret sich daher aus allem obgedachtem euer unbeschreiblicher Unsinn, und ihr möget euch hinwenden, wohin ihr wollet, so findet ihr überall, daß euch Strafe zugesprochen wird. In der ganzen Welt geschiehet es, daß nicht nur der Aufführer und dessen Mitgehülfen, sondern auch selbst diejenige bestraft werden, die einen bösen Vorsaz gefasset, ohngeachtet sie ihn nicht ins Werk gerichtet. Von euch aber zeugen ganz weitläufige Gouvernements, daß ihr nicht blos in Gedanken Verbrecher seyd, sondern vielmehr, daß eure verübte Grausamkeiten ohne Zahl sind."

„Ueberrechnet selbst eure verübte Missethaten, und nach dem Maase derselben, erkennet die Größe der seltnen, unerhörten und un-

unaussprechlichen Gnade und Huld unsrer großen und erhabnen Monarchin, die alle Sterbliche übersteigt, und nur Gott allein im Wohlthun ähnlich ist. Diese allergnädigste Monarchin verzeihet euch, und die von ihr niedergesezte Versammlung lässet euch durch mich, ihr Mitglied, kund thun, daß in Kraft des höchsten Manifests vom 10. December 1773. ihr nicht nur von der Todes- sondern auch von aller Leibes-Strafe befreyet seyd. Eure Ketten und Bande sollen euch abgenommen werden. Trettet demnach abermals in die Gemeinschaft der getreuen Unterthanen Ihrer Kaiserl. Majestät; präget diese Huld und Gnade in eure Herzen ein; flößet und pflanzet sie auch euren Nachkommen ein, und sendet zu Gott dem Allerhöchsten, auf euren Knien, heiße Gebethe gen Himmel, für die Erhaltung seiner Gesalbten, deren Hand euch gerettet. Empfanget dieses Geschenk mit reinem, aufrichtigem und dankbarem Herzen, und opfert für Sie und das Vaterland euer euch von neuem geschenktes Leben freudig auf, damit ihr würdig werden möget, den Namen Ihrer getreuen Unterthanen, und wahrer Söhne des Vatterlandes, zu empfangen."

Nachdem dieses geschehen, fielen die Verbecher auf ihre Knie, die Fesseln wurden ihnen abgenommen, und öffentlich eine Verordnung bekannt gemacht, nach welcher ihnen in Zukunft niemand keinen Vorwurf machen sollte.

Jaik soll Uralsk geneñet werden.

Es ergieng ferner folgender Befehl: „In der von Ihrer Kaiserl. Majestät eigenhändig unterzeichneten Ukase an den Senat, vom 26. Januar. stehet geschrieben: Es befehlen Ihre Kaiserliche Majestät allergnädigst, auf allerunterthänigstes Gesuch des Generals Potemckin, im Namen aller treugeprüften Stände der Jaikschen Truppen, die während der von einigen ihrer Mitbrüder verursachten Unordnungen, unwandelbar in ihrer Pflicht verharret, desgleichen auch dererjenigen, die die Schwere ihres begangnen Meineides empfunden haben, und mit wahrer Reue wieder zu ihrer Pflicht umgekehret sind, daß zu vollkommener und gänzlicher Vergessenheit dieses in Jaik sich zugetragnen unglüklichen Vorfalls,

der Fluß Jaik, von welchem die dasige Truppen sowohl, als die Stadt, den Namen führen, weil dieser Fluß aus denen Uralskischen Gebirgen seinen Ursprung hat, von nun an inskünftige Uralsk genennet, und mithin auch besagte Truppen sowol als die Stadt Jaik selbst, den Namen davon annehmen, und nicht mehr die Jaikschen genennet werden sollen. Welches hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird. Gedruckt zu St. Petersburg beym Senate den 27. Jan. 1775.

Und so weit gehet dasjenige, was öffentlich von diesem verderbenden und verheerenden Aufruhre ist bekannt worden. Die Grausamkeiten, welche von diesem barbarischen Haufen begangen worden, sind entsezlich: aber man kann sich solche leicht vorstellen, wenn man sich einen zusammen gelaufnen Haufen von Jaickschen Kosacken und Baskirischen Tartaren denkt. Die Gegenden, wo sich dieser tolle Haufe aufhielt, sind völlig zu Grunde gerichtet worden, und ohngeachtet sie von der Gnade ihrer Monarchin alle mögliche Unterstüzung erhalten, sind sie doch nicht im Stande, sich in langen Jahren wieder zu erholen. So sind die Folgen des Aufruhrs: aber nur unsre Nachkommen werden die wahre Triebfedern und Umstände desselben erfahren. So viel ist gewiß, daß der Anfang desselben, zu so kritischen Zeiten, höchstgefährlich für Rußland war, und daß die Aufrührer anderweitige Hülfe bekamen, oder wenigstens, nach ihnen gegemachten Versprechungen, darauf hofften. Aber ihre Aussage wird nicht bekannt gemacht werden.

Die zwo Weiber des Pugatschew, und die drey Kinder der ersten wurden nach Kaxholm in Finnland gebracht, wo sie 15. Kopeken täglich zu ihrem Unterhalte bekamen.

Der gewesne Konföderations-Marschall Fürst von Radzivil hatte, während seines Aufenthalts zu Ragusa, eine Dame bey sich, welche dem Vorgeben nach eine Rußin seyn und sehr grosse Geld-Summen bey sich haben sollte. Man streuete von diesem Frauenzimmer vielerley Gerüchte aus. Bald sollte sie eine natürliche Tochter

der Kaiserin Elisabeth, bald die Schwester des unglücklichen Prinzen Iwan seyn. Nach geschlossnem Frieden begab sie sich nach Rom, wo sie sich einige Monate aufhielt. Von da wurde sie nach Livorno gelockt, auf ein rußisches Schiff von der daselbst liegenden Eskadre gebracht, welches sich sogleich entfernete, und sie nach Petersburg führte. Nun gab man vor, sie sey eine Schwester des hingerichteten Perfiliew. Die Zeit wird die Wahrheit aufklären, wir führen aber diesen Umstand blos deswegen an, um zu zeigen, wie sehr die wahre Umstände von dem Aufruhre des Pugatschew noch im dunkeln begraben liegen.

Drittes Kapitel.

Weitere Nachricht von denen Gränz-Streitigkeiten zwischen Polen und Preussen. Dahin gehörige, zwischen denen Gränz-Kommissarien gewechselte, Noten.

Jezt wollen wir wieder einen Blick nach Polen thun, wo, wie es scheint, die Geschäfte ebenfalls einer gänzlichen Endigung sehr nahe sind. Wir haben schon im vorigen Theile *), die aus Gelegenheit der Gränz-Berichtigung, über die Oesterreichischer und Preussischer Seits aufgenommene Karten gemachte Einwendungen der Delegation, und die Beantwortung derselben von Seiten dieser beeden Mächte angeführet. Denen ebenfalls schon beygebrachten dringenden Vorstellungen derselben zu folge, reiseten endlich die dazu ernente Polnische Kommissarien an den Ort ihrer Bestimmung ab, und als sich die Preußischen Kommissarien ebenfalls eingefunden hatten, so machten solche den Anfang der Unterhandlung durch folgende Note:

Gewechselte Schriftē der Kommis-

„Die Preußische Kommissarien haben die Ehre, denen Polnischen Herren Kommissarien folgende Punkte vorzuschlagen: 1.) Künftigen Montag, 7. November, mit der Bestimmung der Grän-

zen

*) Im dritten Kapitel.

zen den Anfang zu machen. 2.) Mit derselben nach der Instrucktion der Preußischen Kommissarien den Anfang zu Neusorge und Schmorniak zu machen, wo sich das Gebiete von Filehn endiget, und die Gränzen der Neumark anfangen. 3.) zum Grunde der Gränzbestimmung die der erlauchten Delegation von dem Minister von Benoit übergebne Karte zu legen. Neuteich 5. November 1775.

sarien wegen der Gränz Bestimmung.

Unterzeichnet: Lossow, Fr. von Coccesi, Brinkenhof.

Die Polnische Kommissarien antworteten nun hierauf: „Die unterzeichnete Kommissarien der Republik Polen nehmen 1.) mit Vergnügen den Vorschlag an, künftigen Montag das Geschäft wegen der Gränzscheidung anzufangen; 2.) Sie erstaunen darüber, daß, da sich die Preußische Herren Kommissarien mit ihnen an dem Orte befinden, welcher wegen seiner Lage der wahre Terminus a quo ist, sie gleichwohl einen andern suchen, der von der Netze entfernt ist, welche gleichwohl zur Gränze dienen soll. Eben so wenig begrifen sie auch, aus was für Ursachen es nöthig seyn sollte, eine besondre Aufmerksamkeit auf die Gränzeu der Herrschaft Filehn zu wenden, wenn man die Gränzscheidung beeder Königreiche anfangen will. 3.) Um denen Streitigkeiten über die geographische der Delegation übergebne Karte ein Ende zu machen, sind die Kommissarien von beeden Seiten, nach Ort und Stelle abgeschikt worden, in der Absicht, richtige Karten aufzunehmen, nicht aber diejenigen zu bestättigen, welche ienseitig aufgenommen seyn könnten. Dies ist der Sinn des zweyten Artikels des Traktats, der noch überdiß mit den Vollmachten übereinstimmt, welche die Preußischen Herren Kommissarien gegen den unsrigen ausgewechselt haben, und worinn es ausdrüklich heißt: Vt mappas geographicas super hisce limitibus confici curent. Die Unterzeichnete bitten dem zufolge die Preußischen Herren Kommissarien, sich genau an die Worte des Traktates zu halten, und pro Termino a quo den Ort anzunehmen, wo die Netze die Gränze der Neumark durchschneidet, und dem Laufe dieses Flusses nach, von der Gränze der Neumark bis an die Weichsel, bey Fordon und Szolez, eine neue

Karte

Karte aufnehmen zu lassen, so daß dieser Fluß die Gränze bestimme. Neuteich 6. November 1774.

Dombski, Sorzezinski, Sokolniki, Gozimirski.

Da also die Polnischen Kommissarien es verweigerten, die von Preußischer Seite aufgenommene Karte zum Grunde der Gränzscheidung zu legen: so erfolgte von Seiten der Preußischen Kommissarien folgende Antwort:

„Es ist denen Unterzeichneten um so lieber, künftigen Montag das Geschäft wegen der Gränzscheidung anzufangen, da sie selbst diesen Tag dazu vorgeschlagen haben. Aber sie sind auch eben so erstaunt darüber, daß die mit ihnen nicht übereinstimmende Polnische Herrn Kommissarien einen Ort zum Termino a quo gewählet haben, der von demjenigen, welcher in der einer erlauchten Delegation von dem Herrn Benoit übergebnen Karte ganz unterschieden ist. Dieser Minister hat bereits genugsam gezeigt, daß Se. Preußische Majestät jenseits der Netze nichts in Besiz genommen hat, was nicht zu diesem Flusse gehört. Und weil Se. Majestät, nach dem Warschauer Traktat, die ganze Netze haben soll, so gehören demselben beede Ufer zu. Man kann nicht anders, als unter dem Namen eines Ufers alles an dem Flusse liegende Land, welches von demselben öfters überschwemmt wird, und alsdenn einen Theil desselben ausmacht, mit zu begreifen; eben sowohl, als die Moräste, welche dieser Fluß, durch seine Ueberschwemmungen, verursachet. Eine solche Auslegung ist dem Gebrauche gemäs, und nach eben diesen Grundsätzen hat die Krone Schweden, nachdem sie durch den Westphällischen Friedensschluß das diesseitige Pommern, nebst dem Oder Flusse, mit beeden Ufern erhalten hatte, sich einen Besiz von zwo deutschen Meilen an dem jenseitigen Ufer zugeeignet. Es hat überdiß die Beschaffenheit der Lage erfordert, daß man, um die Besizungen der Privatpersonen nicht zu zerreissen, welches große Unbequemlichkeiten verursacht haben würde, einige Stücke Landes zu dem mittäglichen Ufer der Netze schlagen,

und die Gränze so bestimmen mußte, wie sie sich auf der erlauchten Delegation übergegebnen Karte befindet. Die Karte, welche Sr. Preußische Majestät haben aufnehmen lassen, ist dem Traktate vom 18. Sept. 1773. in allem gemäs. Sie kann also mit allem Rechte als der Grundstein der jezt vorseyenden Gränzbestimmung angenommen werden. Von denen Polnischen Herren Kommissarien wird es jezt abhängen, sich durch ihre eigne Augen, zu überzeugen, daß obgedachte Karte, in allem mit denen von Sr. Preußischen Majestät gesezten Gränz Pfälen übereinstimmen, und die Protokolle, welche man in dieser Sache noch wird halten müssen, werden solches noch weitläuftiger darthun. Die unterzeichnete Kommissarien Se. Preußischen Majestät können sich also lediglich und schlechthin auf die der erlauchten Delegation übergebne Karte beziehen, in welcher der Terminus a quo Neusorge und Schmorniak ist. Driesen 6. Nov. 1774.

Da die Polnische Kommissarien darauf bestanden, nichts zuverwilligen, als was ihren Instrucktionen gemäs war, so antworteten sie durch folgende Note:

„ Nach allem demjenigen, was denen Preußischen Herren Kommissarien in der Konferenz zu Nowystaw (Neuteich) vorgetragen worden, können die Unterzeichnete, auf keinerley Weise von der, damals deutlich und bestimmt genug von sich gegebnen Erklärung abweichen, daß nehmlich der auf Montag den 7. dieses angesezte Anfang des Gränzscheidungs Geschäftes nicht eher statt finden könne, als bis man sich zuvor wegen des Termini a quo einverstanden habe. Die Kommissarien der Republick sind in diesen Puncte allezeit mit denen Preußischen einig gewesen; niemals aber, in Ansehung desjenigen, was die geographische Karte betrift, welche, ob sie gleich von der Delegation bestritten und widerlegt werden dennoch der einige Grund ist, auf welchen sich die Preußische Kommissarien, in Ansehung des Termini a quo stützen wollen. Bereits bey der ersten Zusammenkunft ist es gesagt worden, und man kan solches nicht genug wiederholen, daß der Entzweck einer Gränz-Commißion verfehlet

werden würde, wenn man an statt neue Karten aufzunehmen, wie in dem Traktate ausdrücklich enthalten ist, sich darauf einschränkte, und die Streitigkeiten, über den einseitig entworfnen Plan der Gränzbestimmung, und über Grundsätze, die nichts weniger, als ohnstreitig sind, wieder anfangen wollte. Wir müssen also unser voriges wiederholen, und die Preußischen Herren Commissarien bitten, von ihren Ansprüchen, in Ansehung der geographischen Karte, abzustehen. Die in ihren Vollmachten erklärte Gesinnungen Se. Preußischen Majestät scheinen sie zu diesem Schritte, welcher die Gerechtigkeit dieses Grossen Monarchen, eines Nachbars und Bundsgenossen von Polen, wesentlich intereßirt, genugsam zu berechtigen. Wir bezeugen zugleich auf die feyerlichste Art, daß es nicht an guten Willen von unsrer Seite liegt, wenn die Sache aufgeschoben wird, und daß wir bereit und willig, den zweyten Artikel des Warschauer, Traktats zu vollziehen, nur den Augenblik erwarten, da es denen Preußischen Herren Kommissarien gefallen wird, sich lediglich und schlechthin nach demselbigen zu richten. Filehn 7. Nov. 1774."

Da die Preussische Kommissarien nicht für gut befunden hatten, auf diese Note zu antworten, so überschickten die Polnische ihnen durch ihren Sekretär die hier weider folgende Note, indem sie ihm zugleich auftrugen, alles mögliche anzuwenden, um die Endigung des Gränzbestimmungs Geschäftes zu beschleinigen.

„Seit der, den 7. dieses auf die lezte Note der preußischen Herren Kommissarien erwartet man hier von Tage zu Tage eine fernere Entschliessung von ihrer Seite. Ihr Stillschweigen und die Unthätigkeit der Gränz-Kommißion, welche eine Folge davon ist, beunruhigen die Kommissarien der Republik so sehr, daß sie, um die Ursache dieser Verzögerung zu vernehmen, ihrem Kommißions Sekretär aufgetragen haben, noch einmal nach S. Lbencarzig, zu gehen, und denen preußischen Herren Kommissarien mündlich das aufrichtige Verlangen zu bezeugen, mit welchem man hier einmal den Anfang des so nöthigen Geschäftes der Gränzscheidung wünschet.

wünschet. Die Unterzeichnete haben alle Ursache sich zu schmeicheln, daß die Gründlichkeit ihrer Vorstellungen, in Ansehung des Termini a quo, vielleicht auch einige neue Befehle von Sr. Preußischen Majestät die einzige Hindernis werden aus dem Wege geräumt haben, welch bisher den Anfang des Geschäftes verzögert hat. Ob nun gleich der Ueberbringer dieses ihr völliges Zutrauen besizet, so haben sie es doch für nöthig gehalten, den Grund seiner Absendung, schriftlich aufzusezen, sowohl um es an nichts fehlen zu lassen, weswegen man in der Konferenz zu Nowystaw, in Ansehung der Art mit einander zu traktiren übereingekommen ist, als auch die Preußischen Herren Kommissarien zu vermögen, auf gleiche Art zu handeln. Fiebn 18. Nov. 1774.

Die Preußische Kommissarien behändigten hierauf dem Sekretär zwo Noten. Die erste war eine Antwort auf die der Polnischen Kommissarien vom 7. Nov. und derselben Inhalt folgender:

„Die unterzeichnete Kommissarien Se. Majestät des Königs von Preussen, von einem nicht weniger lebhaften Verlangen belebt, als die Polnische Herren Kommissarien in ihrer Note vom 7. Nov. bezeugt haben, haben die Ehre, ihnen zu wiederholen, daß sie sich nur nach dem Augenblike sehnen, das Geschäft der Gränzscheidung anzufangen, und daß sie über die Verzögerung, welche sich ereignet hat, betrübt, nichts suchen, als eine für beede Mächte so heilsame und nothwendige Sache zu endigen. Wenn die Vorstellung, welche sich die Herren Kommissarien gemacht zu haben scheinen, daß unsre Vollmachten uns berechtigen, die Erklärung anzunehmen, welche sie über den Warschauer Traktat vom 18. Sept. 1773. machen, und daß dieses die Ursache sey, wodurch wir die uns kostbare Zeit verlieren, so werden sie sich zu erinnern belieben, daß wir ihnen sogleich bey der ersten Konferenz, mit der größten Aufrichtigkeit zu erkennen gegeben haben, daß wir keinen andern Grundsaz zur Gränzbestimmung annehmen können, als die der erlauchten Delegation von dem Herrn Beneit, Ministern des Königes

ges zu Warschau, übergebne Karte. Diese Karte, welche die Polnische Herren Kommissarien für einseitig ansehen, würde schon lange aufgehöret haben, solches zu seyn, wenn unser Bitten sie hätte bewegen können, an Ort und Stelle, mit ihren eignen Augen, die nach denen eignen Ausdrüken des Textes, welcher Se. Königliche Majestät in den Besiz der ganzen Netze sezet, in Vorschlag gebrachte Gränzbestimmung zu sehen. Ein Artikel, den die erlauchte Delegation streitig gemacht haben kann, den sie aber zuverläßig nie hat widerlegen können. Die Aufrichtigkeit, mit welcher wir uns gegen die Polnischen Herren Kommissarien betragen, indem wir ihnen unsre Instruktionen bekannt machen, von welchem wir nicht abweichen können kann das lebhafte Verlangen genugsam bezeugen, wovon wir durchdrungen sind, mit der Hauptsache den Anfang zu machen, und alle unnüze und überflüßig Streitigkeiten zu vermeiden. Wir wiederhollen also unsere Bitte, daß die Polnischen Herren Kommissarien uns eine bestimmte Antwort zu ertheilen belieben, ob sie entschlossen sind, uns einen bestimmten Tag anzuzeigen, die Gränzbestimmung zu Neusorge anzufangen, und dadurch die Absicht einer Kommission zu erfüllen, welche ganz unnüze seyn würde, wenn sie sich weigerten, sich nach der, in der geographischen Karte welche der erlauchten Delegation übergeben worden ist, bestimmter Gränzscheigung zu richten. Driesen 18. Nov. 1774."

Die andre war eine Antwort, auf die, durch den Polnischen Secretär, überbrachte Note, und folgendergestalt abgefaßt: „Die lezte Note, welche die Unterzeichnete die Ehre gehabt haben, denen Polnischen Herren Kommissarien zu übergeben, wird deutlich zeugen, daß die Schuld nicht auf unserer Seite ist, wenn sich die Gränzscheidung verzögert, und daß wir nichts so eifrig wünschen, als dieselbe den Augenblik anzufangen, so bald die Polnische Herren Kommissarien mit uns übereinstimmend zu Werke gehen, und die Sache nach denenjenigen Grundsäzen behandeln wollen, welche wir in unsern lezten zu wiederholen die

Ehre

Ehre gehabt haben, und von welchen wir nicht abweichen können. Driesen 19. Nov. 1774."

Die Polnische Kommissarien liessen hierauf endlich, um die Sache in ihr völliges Licht zu stellen, und den Vortheil völlig auf ihrer Seite zu haben, denen Preußischen noch folgende Note zustellen.

„Mit vielen Misvergnügen haben die Unterzeichnete aus dem Berichte des Kommißions=Sekretärs sowohl, als aus denen zwey Noten, vom 18. und 19. welche die Preußische Herren Kommissarien ihm gestern in die Hände zu liefern, für gut befunden, vernommen, daß man durch die Streitigmachung des Termini a quo, noch fortfähret, den Anfang der Gränzbestimmung aufzuhalten. Weit davon entfernt, uns dadurch abschreken zu lassen, eilen wir vielmehr, denen Preußischen Herren Kommissarien, in Absicht auf die Voraussezung, nach welcher sie unsre vorigen Schritte, und die Befehle nach welchen wir handeln, für eine Modification fähig ansehen, aus dem Irrthume zu helfen. Die Sache ist an sich selbst ohnmöglich. Unsre Instruktionen haben keinen andern Sinn, keine andre Ausdrücke, als den buchstäblichen Sinn und die eigentlichen Ausdrücke, des Traktates. Man befielt uns, die förmliche Uebergabe des Distrikts von Grospolen, jenseits der Netze, das ist, desjenigen, der an Pommerellen gränzt, zu vollziehen. Neusorge liegt auf der andern Seite der Netze, längs diesem Flusse, von den Gränzen der Neumark an. Dieß ist der wahre Terminus a quo, Neusorge aber ist von dem Ufer, an welchem man hingehen soll, und von der Gränze, welche, durch die Durchschneidung dieses Flusses, den Ort sehr deutlich bemerkt, wo die Gränzscheidung anfangen sollen, gleichweit entfernet: dergestalt, daß die Netze, denen Staaten Sr. Königl. Majestät von Preussen zur Gränze diene, und dieser Fluß denenselben ganz gehöre. Neusorge würde eine Preußische Besitzung, jenseits der Gränzen dieser Staaten seyn. Der Widerspruch ist handgreiflich. Gott verhüte es, daß wir das Eigenthum dieser Gränze streitig machen sollten. Es ist dieses eine Ausnahme

 von

von dem gewöhnlichen Völkerrechte, zum Vortheile des Berliner Hofes. Das Eigenthum, die Nuznießung, die Fischerey, die Schiffahrt sind nicht, wie sonst gewöhnlich, zwischen denen zweyen angränzenden Staaten getheilet; sie gehören dem Könige von Preussen, ausschliessungs weise zu, aber dieser völlig abgetrettne Fluß soll zur natürlichen Gränze, zwischen Polen und Preussen, dienen. Man darf nur die Augen auf die Landkarte werfen, um sich zu überzeugen, daß er aufhören würde, solches zu seyn, wenn man die Gränzscheidungs-Linie annähme, die von Neusorge an durch eine sehr große Streke Landes, jenseits der Netze, gezogen wird."

„Dieß ist der Sinn, dieß sind die gemessne Befehle. Dergleichen Instruktionen ändern, hieße die Heiligkeit des Traktats verletzen. Die Vollziehung derselben länger verzögern, heisse (wir gestehen es mit aller Freymüthigkeit, die der Aufrichtigkeit der Preußischen Herren Kommissarien entspricht,) sich dem Verdachte aussetzen, daß man sich bey weitem nicht so, wie man sagt, darüber betrübe, daß ein Traktat nicht vollzogen wird, welcher den Ansprüchen der Gewalt, Gränzen des Rechts setzet."

„Wir schliessen mit der ausdrüklichen Erklärung, daß die Preußische Herren Kommissarien uns zu aller Zeit fertig und entschlossen finden werden, das Geschäft anzufangen; allein wir kennen keine andre Richtschnur unsrer gemeinschaftlichen Arbeiten, als den Traktat selbst; und wir werden niemals darein willigen, eine Landkarte an desselben Stelle zu setzen, die in allen Absichten unrichtig ist, und deren Verbesserung mehr Zeit, Mühe und Untersuchungen erfordern würde, als man nöthig hat, eine neue zu verfertigen, welche mit dem zweyten Artikel des gedachten Traktates, übereinkömmt. Filehn 20. Nov. 1774."

Aus dem bisher angeführten erhellet, daß die Preußische Kommissarien hauptsächlich auf zween Punkten stehen blieben, erstlich, daß man die der Delegation durch den Herrn von Benoit übergeb-

ne Landkarte zum Grunde der Gränzbestimmung legen solle: zweytens, daß dieselbe zu Neusorge, am linken Ufer der Netze angefangen werden sollte. Sie gaben endlich in Ansehung des ersten Punkts nach, wie aus folgender Note erhellet:

„Die unterzeichnete Kommissarien Sr. Majestät des Königs von Preussen bedauern eben so sehr, als die Polnische Herren Kommissarien in ihrer Note vom 20. Nov. thun, daß sie den Anfang des Geschäftes der Gränzscheiduug, durch den Sinn, welchen es ihnen gefällt, dem Tracktate vom 18. Sept. 1773. beyzulegen, beständig aufgeschoben sehen müssen. Der Herr von Benoit, Minister des Königs zu Warschau, hat bereits durch ein umständliches Pro Memoria auf eben dieselbe Gründe, derer sich die erlauchte Delegation der Republik Polen wider ihn bediende, weitläufig geantwortet, so daß wir uns nur auf dasselbe beziehen dörfen. Um unterdessen noch bestimmter auf den Inhalt gedachter Note zu antworten, wollen wir nur bemerken, daß Neusorge und überhaupt die ganze schmale Erdzunge, auf welche wir Anspruch machen, nicht so weit von der Netze entfernet sind, daß sie nicht ein Theil derselben, durch die öfteren Ueberschwemmungen, werden könten, und das, nach dem Ge- Gebrauche aller Völker, wovon man ein denkwürdiges Beyspiel angeführet hat, dieses Stück Landes zu dem Ufer der Netze gerechnet werden muß, welches man dem Könige unsrem Herrn, nicht streitig machen kan, welcher die Netze ganz besitzen solle, so wie solches mit ausdrüklichen Worten in dem Ceßions Traktate enthalten ist. Diese Auslegung des Traktats ist Natürlich und dem Orte angemessen, und ist weder gezwungen, noch den buchstäblichen Verstande gedachten Traktates zuwider. Wir ersuchen also die Polnischen Herren Komissarien von neuem und aufs inständigste, daß sie es doch nicht länger aufschieben, daß Geschäfte der Gränzbestimmung mit uns anzufangen, und wir haben die Ehre, ihnen zu versichern, daß wir keine Schwierigkeit machen werden, eine gemeinschaftliche geographische Karte von denen Gränzen, über welche man sich von beeden Seiten vereiniget haben wird aufnehmen zu lassen. Dresen 28. Nov. 1774."

Auf

Auf diese Note antwordeten die Polnischen Kommissarien folgender massen: „ Wenn man in der Schrift welche die Unterzeichnete die Ehre gehabt haben, den Herren Kommissarien Sr. Majestät des Königs von Preussen zu übergeben, die Befehle der Republik in etwas berühret hat, so ist dies nicht in der Absicht geschehen, den Traktat zu erklären, sondern blos um den vermeinten Terminum a quo der Preussischen Herren Kommissarien mit dem buchstäblichen Verstande des Traktats zusammen zu halten. Sie wollen zwar das Ansehen haben, als ob sie sich ebenfalls darnach richteten; allein wie soll man diese Behauptung mit so manchen, schnurgerade entgegen gesezten, Handlungen, vereinigen? Wie soll man die Verabredung, gemeinschaftlich eine neue geographische Karte aufnehmen zu lassen, mit denen in der Rechtsgelehrsamkeit unerhörten Grundsätzen vereinigen, welche die Ueberschwemmungen zu den rechtmässigen Arten der Erwerbung zählen, und dadurch die Gränzen der Besitzungen diesseits der Netze, durch einen Strich Landes von verschiednen Quadratmeilen, erweitern? Doch warum soll man sich aufs neue in Streitigkeiten einlassen, welche durch den Augenschein an Ort und Stelle, geendiget werden sollen? Wir enthalten uns, den Irrthum derer Herren Kommissarien, ins Licht zu stellen, nach welchem sie voraussetzen, daß Neusorge, welches über 12000. Ellen von der Netze entfernet ist, von derselben ohngeachtet der dazwischen liegenden Wälder und beträchtlichen Anhöhen, könne überschwemmet werden. Es ist niemals von einem Termino a quo zwischen dem Preußischen Minister und der Delegation, die Frage gewesen. Der Traktat bestimmet denselben zu deutlich, und wir können uns endlich kaum enthalten, die Schwierigkeiten, welche man uns über diesen Punkt zu machen fortfährt, als eine förmliche Weigerung, die Gränzbestimmung anzufangen, zu betrachten. Wenn die Preußische Herren Kommissarien wirklich hinlängliche Vollmacht haben, das Werk anzufangen; so ersuchen wir sie dringend, sich am Montag Morgen, den 5. Decemb. an die von dem Zusammenflusse der Drage und der Netze gemachte Spize zu verfügen, das heißt an denjenigen Ort, wo man nach der Beschaffenheit der Lage, dasjenige anfangen kann, was im eigentli-

chen Verstande heißet: Von der Gränze der Neumark an längs der Netze hingehen."

„Sie werden uns genau um 10. Uhr daselbst vorfinden, und da der Frost dieser Jahrszeit die geometrischen Arbeiten zu Aufnehmung eines Flusses, sehr begünstiget, so nehmen wir uns die Freyheit, die Herren Kommissarien zu versichern, daß die Befehle der Republik und der tägliche Nachtheil, welcher derselben von der Verzögerung des Traktats zuwächst, uns verpflichten, hiemit feyerlich gegen allen fernern Aufschub zu protestiren, und daß wir uns wiedrigen falls berechtiget halten würden, die Verzögerung, womit man eine so dringende Sache behandeln möchte, als einen gesuchten Vorwand zu betrachten, um die Absicht der gegenwärtigen Handlung zu vereiteln. Filehn, 2. Dec. 1774."

Als die Preußische Kommissarien diese Note erhalten hatten, so antworteten sie auf dieselbe, wie folgt:

„Die Unterzeichnete können denen Polnischen Herren Kommissarien die ausnehmende Befremdung nicht verhelen, welche ihnen deren Note vom 2. dieses Monats verursacht hat, worinn sie vorgeschlagen haben, sich am 5. bey dem Zusammenfluß der Drage und Netze einzufinden, und das Geschäfte wegen der Gränzbestimmung anzufangen. Bey denen so simpeln und deutlichen Ausdrüken des Warschauer Traktats, welche dem Könige von Preussen die ganze Netze zugestehen, ließ es sich nicht vorhersehen, daß die Herren Kommissarien einen Ort diesseits des besagten Flusses aussehen könnten, dessen jenseitiges Ufer Sr. Majestät dem Könige bereits förmlich abgetretten worden ist. Wir können auch nicht einsehen, wie sie sich haben schmeicheln können, daß die Unterzeichnete einen Vorschlag eingehen würden, welcher denen ausdrüklichen Worten des Traktats, ihren Verhaltungs-Befehlen und dem Inhalte derer verschiednen, denenselben eingehändigten Noten, zuwider ist. Neuforge ist der einzige schikliche Ort, wo das Gränzgeschäfte anfangen kann. Er stößt an die Gränze der Neumark,

und von da kann man, nach dem Inhalte des Traktats, längs der Netze hingehen, ohne daß man erst über dieselbe gehen darf, um die Drage zu suchen, von welcher niemals die Rede gewesen ist. Diese simple und wahre Vorstellung ist hinlänglich, die Preußischen Kommissarien wegen der Beschuldigung zu rechtfertigen, daß sie die Unterhandlung nur in die Länge zu ziehen suchen, und sie zeigt deutlich, von welcher Seite die Einwendungen ihren Ursprung haben. Wir haben uns bereits erkläret, und wiederholen es, daß wir, bereit die Hand ans Werk zu legen, uns augenblicklich nach Neusorge begeben wollen, so bald uns die Polnischen Herren Kommissarien einen Tag dazu werden angesezt haben. Die Besichtigung an Ort und Stelle, welche unsrer Seits so oft vorgeschlagen worden ist, würde ihnen gezeigt haben, daß die Pfähle, welche die Gränzlinien bezeichnen, nicht weiter hinausgesezt sind, als an solchen Stellen, welche die Netze mit ihrem angeschwollenen Wasser überschwemmt, und die Gehölze und Berge, derer sie erwähnen, würden vor ihren Augen verschwunden seyn."

„Herr von Benoit, Minister des Königes zu Warschau, hat der erlauchten Delegation bereits dargethan, daß unter dem Namen Ufer nichts anders zu verstehen ist, als alles am Flusse liegendes Erdreich, welches oft von solchem überschwemmt wird. So hat er auch hinlänglich bewiesen, daß diese Erklärung dem Sprachgebrauche gemäs ist: weil diesem Grundsatze zu folge, die Krone Schweden, da sie durch den westphälischen Frieden das diesseitige Pommern und den Oder-Fluß, mit seinen beeden Ufern, bekam, sich ein Stück Landes von zwo deutschen Meilen zugeeignet hat. Die Zuversicht, womit die Polnischen Herren Kommissarien behaupten, es sey zwischen der Delegation und dem Preußischen Minister zu Warschau nie die Frage von einem Termino a quo gewesen, stimmt nicht wohl mit der Note überein, welche die erlauchte Delegation ersagtem Minister den 7. Sept. 1774. einhändigen ließ. In dieser heißt es mit ausdrüklichen Worten:

„Die

„Die erlauchte Delegation hat sich entschlossen, den von ihr, vermöge des 13. Artikels des am 29. Sept. 1773. unterzeichneten Traktats, verlängst ernennten Kommissarien zu befehlen, sich am ersten November, nach dem Termino a quo der Gränzen zu verfügen, um dort, nach dem Inhalte des gedachten Artikels, zu verfahren. Unterzeichnete haben zugleich den Auftrag, Se. Excellenz, den bevollmächtigten Herrn Minister zu ersuchen, dahin zu sehen, daß die Kommissarien seines Hofes sich zu gleicher Zeit an den Terminum a quo begeben mögen."

Den offenbaren Widerspruch, in welchen die Herren Kommissarien gerathen sind, würden wir vielleicht nicht gerüget haben, wenn es nicht darauf ankäme, ihnen zu beweisen, daß die erlauchte Delegation, indem sie keinen namentlichen Ort zum Termino a quo anzeigt, den Ort Neusorge darunter verstanden haben müsse, welcher vom Preußischen Hofe jederzeit dazu bestimmt gewesen, und welchen wir auch denen Polnischen Herren Kommissarien, gleich am Tage unsrer ersten Konferenz, angegeben haben. Wenn dieselbe nach dem, was wir ihnen zu erklären die Ehre haben, sich ferner weigern, die Gränzbestimmung daselbst anzufangen, so würden sie mit sehr vielem Unrechte uns die Langsamkeit der Unterhandlung beymessen, da sie es einig und allein selbst sind, an welchen die Schuld liegt. Driesen, 4. Decemb. 1774."

Die Polnische Kommissarien wollten, wie leicht zu erachten ist, das Unrecht von ihrer Seite ablehnen, und antworteten daher folgender massen: „Man würde mit Unrechte die Verzöaerung und Langsamkeit der Unterhandlungen auf uns schieben wollen. Alle unsre Schritte, unsre Schriften, und was Polen durch die unterlassene Vollziehung des Traktats leidet, würde gegen eine solche Beschuldigung, die weder gegründet, noch wahrscheinlich wäre,

zeugen. Sie kann eben so wenig bewiesen werden, als der Widerspruch, welchen die Preußischen Herren Kommissarien behaupten, zwischen unsrer lezten Note und derjenigen bemerkt zu haben, welche die Delegation dem Minister Sr. Preußischen Majestät, zu Warschau den 27. Sept. dieses Jahrs hat übergeben lassen. Obgleich darinn des Termini a quo gelegentlich gedacht wird, so ist es dennoch nichts destoweniger wahr, daß von dem Termino a quo, zwischen diesem Minister und der Delegation, in denen gegenseitigen Vorstellungen, auf welche die Note der Preußischen Herren Kommissarien unterm 28. Nov. sich beziehet, niemals die Frage gewesen ist. Niemals hat Herr von Benoit den Terminum a quo bestimmt. Die Delegation hat sich an die Bestimmung des Traktats gehalten, und wenn ausser dem die Stelle, welche die Herren Kommissarien anzuführen beliebt haben, mit der Antwort eben dieses Ministers verglichen wird, so beweiset sie desto überzeugender, daß, da er keinen bestimmten Ort für den Terminum a quo nennt, er darunter denjenigen Ort verstanden habe, wo die Netze die Gränzen der Neumark durchschneidet. Dieses ist aber so augenscheinlich, als es natürlich ist, daß man, um von dem einen dieser Länder ins andre zu kommen, nothwendig den Fluß passiren muß, welcher die Gränze macht, und daß, da alle neue Besizungen Sr. Preußischen Majestät auf dieser Seite der Netze sind, der Terminus a quo, das heißet der Scheidepunkt, von welchem die Kommißion anfangen sollte, längs derselben hinzugehen, es ebenfalls seyn muß."

„Der Augenschein, wozu wir uns die Freyheit nahmen, die Preußischen Herren Kommißarien einzuladen, sich mit uns ohnmittelbar an das rechte Ufer der Netze zu begeben, welche künftig das Ufer zweyer angränzenden Länder benezen wird, würde ihnen die Drage, einen kleinen Fluß, der die Mark von Polen trennet, bekannt gemacht haben. Alle diese Erläuterungen, und alles, was noch gesagt werden könnte, um das Beyspiel zu widerlegen, womit man die Ausdehnung zu beschönigen sucht, die man zugleich dem Sinne des Traktats und den Gränzen giebt, würden hier zu

nichts

nichts weiter dienen, als die zu entscheidende Frage von dem Termino a quo noch mehr zu verwirren. Wir konnten uns nicht enthalten, sie noch einmal zu berühren, in der Hofnung, endlich von denen Herren Kommissarien eine deutliche und bestimmte Erklärung zu erhalten:

„Ob dieselbe den Willen und die Macht haben, buchstäblich den Traktat vom 18. September 1773. welcher nicht einen Zoll breit Lands vom Polnischen Boden jenseits der Netze trennet, zu vollziehen?

Die kathegorische Antwort, welche wir nochmals die Ehre haben, uns auszubitten, wird uns in den Stand setzen, uns vor den Augen Sr. Preußischen Majestät, vor den Augen der Delegation, und vor den Augen des erleuchteten und unpartheyischen Publikums, in Absicht der verdrüslichen Wendung, welche die Unterhandlungen nehmen, zu rechtfertigen. Sie wird den Inhalt des Berichts ausmachen, welchen wir ohnverzüglich an die Delegation einsenden werden, um derselben theils von der unglüklichen Collision der beederseitigen Instruktionen, theils von der unbezwinglichen Ohnmöglichkeit, Rechenschaft zu geben, in welche wir dadurch versetzet sind, das Werk der Gränzscheidung anzufangen, nach welchem sich ganz Polen mit so vielem Eifer und Ungedult sehnet. Filehn, 6. Decemb. 1774."

Auf diese Note antworteten die Preußischen Kommissarien zum lezten male: „Nach allem, was man gethan hat, um den Anfang der Gränzbestimmung, welche den Preußischen und Polnischen Staaten auf gleiche Art wünschenswerth ist, zu beschleunigen; nach allen Schritten, wodurch man sich geschmeichelt hat, das Geschäfte zu erleichtern, muß es die Unterzeichnete nothwendig äusserst befremden, wenn die Polnische Herren Kommissarien uns überreden zu wollen scheinen, es liege nicht an ihrem guten Willen, daß die Gränzbestimmung sich verzögert, und der Traktat unvollkommen bleibt."

„Was kann deutlicher seyn, als die Worte in der Note der erlauchten Delegation, welche dem Minister von Benoit am 27. Sept. gegenwärtigen Jahrs übergeben werden:

„Unterzeichnete haben die Ehre, Sr. Excellenz, den Herrn von Benoit, zu benachrichtigen, daß, da Seine lezte Antwort, in Ansehung der Gränz-Karte, die Erlauchte Delegation von der Unwirksamkeit der allhier anzustellenden Untersuchungen dieser Sache überzeuget hat, die Erlauchte Delegation sich entschlossen habe, denen ernennten Kommissarien zu befehlen, daß sich solche den ersten Novemb. an den Terminum a quo der Gränzen verfügen sollen."

So war die Antwort der Erlauchten Delegation auf die Note des Ministers von Benoit, in welcher er beweiset, daß die, der Erlauchten Delegation übergebene, geographische Karte genau mit dem Sinne des Traktats übereinkommt. Da demnach die Erlauchte Delegation von der Unwirksamkeit der Untersuchungen in dieser Sache überzeugt war, so ist es klar, daß denen Polnischen Herren Kommissarien nichts übrig bleibt, als sich nach dieser Karte zu richten, die Gränzbestimmung, nach denen auf dieser Karte angezeigten Gränzen, anzufangen, und unnüze Untersuchungen, wovon die erlauchte Delegation selbst abstehet, aufzugeben."

„Was kan also befremdender seyn, als das Verfahren und die Schritte der Polnischen Herren Kommissarien? Nichtzufrieden, Umschweife und Verzögerungen zu suchen, welche der ausdrüklichen Erklärung der Erlauchten Delegation gänzlich zuwider sind, gefällt es ihnen, uns einen Terminum a quo vorzuschlagen, wovon nie die Frage gewesen, und welcher sogar dem Vorschlage gerade zuwider ist, den sie uns in ihrer ersten, von Neutreich unterschriebnen Note

te zu thun beliebt haben. Die Herren Kommissarien werden so gütig seyn, diese Note nachzulesen; Sie werden in derselben folgende Stelle finden:

„Man ist ganz erstaunt, zu vernehmen, daß, da die Preußische Herren Kommissarien sich mit uns an dem Orte befinden, welcher nach seiner Lage der wahre Terminus a quo ist, dieselben einen andern Ort suchen."

Woher kömmt es denn, daß die Herren Kommissarien, so wenig einig mit sich selbst, da sie uns Neureich genennet haben, jezt einen andern suchen? Dies heist, sich mit Vorsatze widersprechen, um Verzögerungen und Langsamkeiten zu suchen, die sich für eine so dringende Sache so wenig schicken. Es ist offenbar, daß man uns dieselben nicht beymessen kann. Allezeit einig mit denen Grundsätzen, nach welchen wir handeln, sind wir nie von unsrer ersten Erklarung abgewichen. Alle unsre Schriften, alle unsre Schritte sind davon der deutlichste Beweiß."

„Wir können nicht umhin, auf dieser wiederholten Erklärung zu bestehen und da solches eine bestimmte Antwort auf die Frage der Polnischen Herren Kommissarien ist, so wird es uns vergönnt seyn, sie unsrer Seits zu befragen:

„Ob Sie die Macht und den Willen haben, einzig und allein, nach der dem Minister von Benoit, von der Erlauchten Delegation, am 27. Sept. dieses Jahrs, übergebnen Note zu verfahren, und das Gränzbestimmungs-Geschäfte nach derjenigen Karte anzufangen, welche besagter Delegation, durch eben diesen Minister zugestellet, und durch den deutlichen Sinn dieser Note genehmiget worden?

Wir

Wir schmeicheln uns ebenfalls mit der Hofnung, eine kathegorische Antwort zu erhalten, um dem Könige, unsrem Herrn, selbige zu melden, und seine fernern Befehle zu erhalten. Driesen, 9. December. 1774."

Da sich auf diese Art die beederseitige Kommissarien nicht vereinigen konnten, so statteten sie ihren respektiven Souveränen Bericht davon ab, und die Sache wurde einstweilen wieder vor die Delegation zu Warschau gezogen. Da wir hoffen, von der gänzlichen Endigung derselben sowohl, als von allen Polnischen Unruhen, im folgenden lezten Theile unsrer Geschichte, Nachricht ertheilen zu können, so werden wir auch alsdenn die Berichtigung dieser Gränz-Streitigkeiten beybringen können. Mit Rußland war unterdessen das Gränzgeschäfte sogleich, wie nach einem kleinen Anstande auch mit Oesterreich, beygelegt.

Viertes Kapitel.

Die Sache der Dissidenten wird bey der Delegation ausgemacht. Ultimatum des rußischen Ministers. Der Reichstag nimmt wieder seinen Anfang. Verhandlungen auf demselben.

Da der Reichstag den 1. Merz 1775. wieder eröfnet werden sollte, so eilete die Delegation aus allen Kräften, die noch übrigen Puncten völlig abzuthun. Der wichtigste war wohl der, welcher die Rechte und Freyheiten der Dißidenten und Disunirten betraf. Wir wollen unsren Lesern eine kurze Erzählung von demjenigen, was in Ansehung desselben vorgieng, mittheilen.

Da die Delegation sich ihrem Ende näherte, so wurde denen Bischöffen, Senatoren und Landboten, welche das vorige Jahr die Deputation wegen der Sache der Dißidenten ausmachten, aufgetragen, die Konferenzen wegen derselben wieder bey dem päbstlichen Nuncius Garampi anzufangen. Diese Konferenzen währten vom 19. bis 25. Febr. 1775 und man beschäftigte sich in denselben, mit den Veränderungen, welche in der Konstitution von 1768. zur Sicherstellung der katholischen Religion, zu machen wären, wiewohl die Hauptartikel derselben vorläufig bestättiget wurden. Einige von diesen Deputirten erhielten den Auftrag, wegen der in ihren Versammlungen genommenen Entschlüsse, mit denen Ministern der Höfe von Petersburg und Berlin zu konferiren. Die Antworten dieser Minister auf die ersten Vorschläge, welche man ihnen that, fielen nicht nach dem Wunsche der Katholiken aus, und den 23. Febr. statteten solche der Delegation ihren Bericht davon ab. Die Herren von Stakelberg und von Benoit, welche sich in der Versammlung befanden, redeten mit vielem Nachdrucke, und erkläreten: daß sie vest entschlossen seyen, diese Sache, zur Zufriedenheit ihrer Souveräne, zu endigen. Hierauf wendeten sich die Delegirte an den K. Königlichen Gesandten, Herrn von Rewizky, und ersuchten ihn, er möchte seine Bemühungen und das Ansehen

Die Delegation nimt die Sache der Dißidenté vor.

seines Hofes gebrauchen, damit die Vorschläge, welche ihm durch den Nuncius und die Deputirte bekannt gemacht werden sollten, angenommen würden. Er versprach solches mit vieler Gütigkeit, fügte aber hinzu: Sein Hof habe in Ansehung der Dißidenten, gewisse Verfügungen mit Rußland getroffen, welche erforderten, daß solcher die Handlungen seiner Alliirten unterstüzte.

Die Katholiken schmeichelten sich mit der Hofnung, den grösten Theil ihrer Klagen wider die Konstitution von 1768. abstellen zu können, und ihre Bemühungen desfalls blieben nicht ganz ohne Wirkung. Der Stein des Anstosses war beständig, ob die Dißidenten der gesezgebenden Macht fähig seyen, welches diesen durch den Traktat von 1768. zugestanden worden war. Die Katholiken behaupteten: daß dieses Anhängern von Religionen, welche nicht die herrschende, sondern blos zugelassen seyen, zugestandne Vorrecht, weder mit der öffentlichen Ruhe, noch mit andern Verfügungen eben dieses Traktats, durch welche die katholische Religion, zur herrschenden in Polen, erkläret würde, bestehen könne. Da dieser Punkt zugestanden seye, so würde es ungereimt seyn, daß eine andre Religion an der gesezgebenden Gewalt solte Theil nehmen können, indem eben dieses ein wesentliches Kennzeichen der herrschenden Religion seye. Aber, ohngeachtet dieser Gründe, blieb der rußische Gesandte unbeweglich bey seiner Forderund, und behauptete: das Vorrecht, an der Gesezgebenden Gewalt Theil zu nehmen, seye von dem Stande eines Edelmannes in der Republik unzertrennlich: und nur auf diesen Preis sezte er alle die Gefälligkeiten, welche er zur Wiedervergeltung, in Ansehung der übrigen Artikel für die Katholiken würde haben können.

Man schlug also vor, denen Dißidenten und Disunirten, das Recht zuzugestehen, auf jedem Reichstag ihre Repräsentanten zu schiken, aber blos mit einer berathschlagenden Stimme, um daselbst auf alles ein wachsames Aug zu haben, was zu ihrem Nachtheile

theile vorgenommen werden könnte, und sich allem Unrecht, welches ihren Glaubensgenossen angethan werden könnte, zuwider setzen. Aber der Herr von Stackelberg, allezeit entschlossen, erklärte, daß, nach den Befehlen seines Hofes, er denen Katholiken aufs höchste nichts mehr, als das ausschliessende Recht in das Ministerium oder den Senat zu tretten, bewilligen könne; daß in allen übrigen Dingen die Dißidenten und Disunirten einer vollkommnen Gleichheit mit den Katholiken geniessen müßten; daß, was das Iudicium mixtum betreffe, welches nach dem Traktate von 1768. aus einer gleichen Zahl von katholischen und dißidentischen Mitgliedern bestehen solle, um von allen Religions-Sachen zu urtheilen, so könne er darein willigen, daß dieses getheilte Tribunal durch die Königliche sogenennte Assessorial-Gerichte ersezt werde, es müßten aber unter sechs ordentlichen Beysitzern drey unkatholische seyn. An statt endlich, sich über die von den Katholiken verlangte Einschränkungen zu erklären, trieb er seine ersten Anforderungen noch weiter, und verlangte die Abschaffung aller auf diejenigen gesezten Strafen, welche von der katholischen Religion abfielen, und eine völlige Freyheit, von einer Religion zur andern übergehen zu dörfen.

Allen diesen langwierigen Unterhandlungen ein Ende zu machen, ließ der Herr von Stackelberg seine Antwort in der Sizung am 25. Febr. bekannt machen, welchen er schon vorher zum peremtorischen Termine, die Sache zu endigen, bestimmt hatte, und verlangte die lezte entscheidende Erklärung der Delegation. Dieß verursachte viele Streitigkeiten. Einige Glieder verlangten, man sollte es bey diesen der katholischen Religion so nachtheiligen Vorschlägen nicht bewenden lassen, und wenigstens eben diese Vortheile in denen Staaten, wo die griechische und Protestantische Religion herrschte, für die Katholiken verlangen. Andre im Gegentheile drangen darauf, diese Sache auf der Stelle zu endigen, um sich mit andern beschäftigen zu können, welche noch vor Wiedereröfnung des Reichstages zu Stande gebracht seyn müßten. Nach vielem Streite verhinderte endlich der Herr Wilczewsky, daß kein,

denen Dißidenten günstiger, Entschluß gefasset wurde. Er protestirte wider alles, was vorgenommen werden würde, als null und nichtig, weil der K. Königliche Minister sich nicht in der Versammlung befände, und die Delegirte mit zweenen von denen dreyen verbundnen Mächten allein nichts schliessen könnten, weil die vom Reichstage denenselben ertheilte Vollmacht dahin gienge, mit den dreyen Ministern der verbundnen Höfe zu schliessen.

Die Delegation wendet sich an den Nuncius, u. K. K. Gesandten.

Da endlich die Delegation die Hofnung aufgab, durch sich selbst etwas ausrichten zu können, ergriff man das Mittel, sich an den päbstlichen Nuncius, und an den Gesandten des Wiener Hofes zu wenden, und solche zu bitten, mit dem Herrn von Stackelberg in Unterhandlung zu tretten, sich mit demselben, wegen der noch obschwebenden Hindernisse, zu vereinigen, und der Versammlung mit ihrem Rathe in dieser kizlichen Sache beyzustehen. Der Nuncius, welcher wohl sahe, daß, ob ihn gleich sein Karakter verband, auf denen Einschränkungen des Traktats von 1768. zu beharren, die Nation dennoch nicht im Stande seyn würde, ihn zu unterstützen, überließ die ganze Sache dem Herrn von Rewizky, und übergab zu gleicher Zeit dem Präsidenten der Delegation eine Note, deren Hauptinhalt darinne bestand:

„Da Er sähe, daß man sich auf Vorschläge einzulassen suchte, welche keineswegs mit der Würde und den Rechten der herrschenden katholischen Religion übereinstimmten, so entsage er denen Konferenzen, welche bisher bey ihm gehalten worden wären, damit man seine Gegenwart nicht so auslegen möge, als ob er in das geringste willige, oder damit zufrieden seye, was durch den Traktat, welchen man zu schliessen im Begriff seye, dieser Religion zuwider möchte ausgemacht werden. Er bitte und beschwöre im Gegentheil die Delegation, solche mit allem Eifer zu unterstützen, und sich so zu bezeigen, daß bey ihr der Karakter eines Gesezgebers, beständig mit dem eines Katholiken, vereiniget bliebe.

Endlich

Endlich legte durch die Vermittlung des Herrn von Rewizki der Herr von Stackelberg sein Ultimatum, in einer bey ihm gehaltnen Konferenz, einigen Delegirten vor. Man stritt darüber mit vielem Eifer und Heftigkeit. Endlich wurde dasselbe noch an eben diesem Tage der öffentlichen Versammlung der Delegation bekannt gemacht, welche über hundert Personen stark war. Man fragte, ob man dieses Ultimatum annehmen, oder den, obgleich den Vorzügen der katholischen Religion sehr widrigen, Traktat von 1768. vorziehen sollte? Ein drittes Mittel, die Unterhandlung aufzuschieben, oder neue Einschränkungen zu verlangen, war nicht mehr möglich. Man hatte bereits ausdrüklich erkläret, daß man einen solchen Vorschlag für eine Kriegs-Erklärung gegen Rußland ansehen würde. Die Sache verursachte lebhafte Streitigkeiten, und hizige Reden. Unter allen andern thaten sich der berühmte General-Major, Wilpewski, Landbote von Wisna, der Fürst Antonwertinski, Landbote von Braklaw, und der Landbote von Masovien, Jedzierski *), in Vertheidigung der Vorrechte der katholischen Religion hervor. Stanizewski, Richter von Warschau und Landbote für das Gebiet dieser Stadt, betheurete mit Thränen in den Augen, daß ihm nichts schmerzlichers in seinem ganzen Leben hätte zustossen können, als daß er sich gezwungen sähe, seine Einwilligung zu der gänzlichen Umstürzung der Rechte und Freyheiten von Masovien zu geben. Aber aller dieser Klagen und Protestationen ohngeachtet, auf welche der rußische Minister noch viel stärker, als sonst, antwortete, wurde endlich die Sache um vier Uhr Nachmittags geendiget, und das Projekt von allen Mitgliedern, welche sich in der Seßion befunden hatten, unterschrieben.

Ultimatum des Rußischen Gesandten.

*) Man kennet diese drey Herren bereits aus dieser Geschichte. Sie wollen die ächte Patrioten seyn, und man könnte sie füglich, nach dem Exempel der Engelländer, die Oppositions Parthie nennen.

Dieses Projeckt, oder sogenanntes Ultimatum des rußischen Ministers, lautete folgender massen:

„Nachdem Ihre Majestät die Kayserin aller Reussen, in dem am 18. Sept. 1773 mit Sr. Majestät dem Könige von Polen und mit der Republik geschlossenen Traktat, vestgesezet haben, daß, in Ansehung derer in Polen und Litthauen befindlichen Dissidenten u. nicht unirten Griechen, eine besondre Akte abgefasset werden solle, und da Sr. Majestät der König und die Republik Polen gewünscht und verlangt haben, daß in der, in der ersten Separat-Akte des Traktats von 1768. gemachten Anordnung wegen der den nicht unirten Griechen und Dissidenten wiederherzustellenden ehemaligen Rechte, einige Milderung statt finden möge; so sind beede hohe kontrahirende Parthien, welche übrigens alle andere Stücke der erwähnten ersten Separat Akte bekräftigen, über folgende Bestimmungen mit einander übereingekommen:"

„1.) Da Ihre Majestät die Kaiserin aller Reussen, nach der Ihnen eignen Gelindigkeit, auch so gar jeden Vorwand zur Uneinigkeit zwischen dem polnischen Adel wegräumen wollten, so genehmigen Sie, daß künftig die adeliche nicht unirte Griechen und Dissidenten vom Senat, und vom polnischen und Litthauischen Ministerio ausgeschlossen seyn sollen."

„2.) Das Recht des Adels, bey denen Dissidenten und nicht unirten Griechen zu Landboten für den Reichstag erwählt zu werden, soll auf drey Glieder, nemlich für jede Provinz eines, eingeschränket werden. Ubrigens sollen die adeliche, nicht unirte Griechen und Dissidenten, aller Vorrechte des Adels, und aller Vortheile und Aemter, der Krone und von Litthauen geniesen, und alle Verrichtungen bey denen Tribunälen, Kommißionen, und kurz, in allen Jurisdiktionen und Dikasterin der Republik, sowohl im Civil- als Militar Stande, geniessen. Diese Rechte und Vorzüge sollen sich nicht weiter, als auf diejenigen nicht unirten und dis-

sidentischen

sidentischen Familien erstrecken, welche wirklich des Indigenats vom Königreiche Polen und Gros Herzogthume Litthauen theilhaftig sind."

„3.) Da Se. Majestät der König und die Republik Polen auf die Abstellung des Iudicii mixti gedrungen haben, so genehmigen Ihre Majestät die Kayserin aller Reussen die Abschaffung des Dicasterii mixti, unter folgenden Bedingungen: a.) Daß alle Sachen, welche in besagter ersten Separat-Akte des Traktats von 1768. ausgedrükt und besagtem Dicasterio mixto zugeeignet sind, künftig dem Königlichen Gerichts-Hofe, nehmlich dem Assessorio von Polen und Litthauen, zukommen sollen. b.) Sollte die Wahl zu denen Assessoren dieser Königlichen Gerichte nicht eine gleiche Anzahl von Katholischen und Dissidenten ernennet haben, so werden Se. Majestät, der König, zu allen denen Sachen, welche von dem Iudicio mixto an das Assessorial-Gericht gekommen sind, eine solche Anzahl Glieder, vom dissidentischen oder nicht unirten Griechischen Adel, und zwar mit entscheidender Stimme, ernennen, als nöthig seyn wird, um die Anzahl der katholischen und dissidentischen Assessoren gleich zu machen. c.) Alle sechs Monate soll eine Zeit von vier Wochen, sowohl in dem Assessorio der Krone, als im Groß Herzogthum Litthauen, zu vorerwähnten Sachen der Dissidenten und nicht unirten Griechen, ausgesezet werden, welche nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden sollen, wenn sie vorläufig, durch die Grodß- und Provincial Gerichte, sind abgeurtheilet worden, und man sie von da, durch den Weg der Appellation, oder Zurükverweisung, an besagte Assessoria wird übergeben haben."

„4.) Im Fall die Dissidenten und nicht unirte Griechen ihre Toden an Festtagen begraben wollen, so soll solches entweder des Morgens sehr frühe, oder erst nach geendigtem Gottesdienste der Katholiken geschehen."

„5.) Die

„5.) Die Dissidenten sollen künftig keine Glocken auf ihren Kirchen haben, doch sollen diese darum keineswegs als blosse Bethäuser angesehen werden.“

„6.) Die Processe, welche die Ehescheidung, oder Trennung von Tisch und Bett, betreffen, sollen künftig, wenn ein Theil von denen Eheleuten katholisch, und der andere Dissidentisch ist, blos von katholischen Konsistorien entschieden werden.“

Als sich hierauf den ersten März der Reichstag wieder öffentlich versammelte, und der König sich auf dem Throne befand, eröfnete der Marschall Fürst Poninski denselben durch eine Rede. Hierauf erklärte der Bischoff von Posen und Gros Kanzler, Mlodziejowski, daß die Delegation, ohngeachtet des Eifers, mit welchem sie, seit der lezten Limitation, gearbeitet habe; nicht alle Geschäfte, welche noch ohnausgemacht seyen, haben endigen können, und zwar nahmentlich: die Einrichtung der Litthauischen Armee, die Separat-Artikel mit denen dreyen Höfen, wie auch diejenigen, welche die Handlung beträfen; das von der Geistlichkeit verlangte Don gratuit, u. s. w. Dem zufolge begehrte er von dem Könige und denen Ständen noch eine kurze Limitation des Reichstages, in der Hofnung, wie er sagte, daß solche die lezte seyn würde, und er legte sein Projekt, wegen Verschiebung desselben bis den 20. März, auf die Tafel. Da solches durch den Konföderations Sekretär verlesen worden, so fragte der Reichstags-Marschall Poninski die Versammlung, ob sie diesen Aufschub verwilligen wolle. Der Fürst Anton Czetwertinski, Landbote von Braclau, nahm hierauf das Wort, und verlangte, daß das Projekt in Ueberlegung gezogen werden sollte. Der Großkanzler sezte sich dawider, und die Sache verursachte zwischen diesen beeden einen heftigen Streit, welches den König bewegte, die Versammlung bis auf den 3. März zu verlegen.

Daß

Daß die Delegation das Ultimatum des rußischen Ministers, wegen der Dißidenten, unterschrieben hatte, verursachte ebenfalls auf dem Reichstage heftige Bewegungen, und unter andern hielt der Bischoff von Luko, Herr Tuecki, folgende heftige Rede:

Bewegungen auf d. Reichstag deswegen, und Rede des Bischoffs von Luko.

„Die fast zwey Jahre hindurch, mit dem größten Widerwillen, nicht sowol freywillig geschehene, als vielmehr erzwungne Verrichtungen der Delegation nahen sich wiederum dem Throne Ewr. Königl. Majestät. Gott und die Welt sind Zeugen, daß die vereinigte Uebermacht jene schmerzhafte Zertheilung des Vaterlandes erzwungen; daß Drohungen und Furcht denen alten Grundgesetzen und Traktaten diese neue Gestalt gegeben haben. Was aber das väterliche Herz Ewr Königl. Majestät am meisten rühret und rühren muß, ist die Dißidenten Sache, wodurch die heilige und herrschende katholische Religion mit andern vermenget wird, so daß die ehemals so einmüthige Losung: pro Fide, Rege et Lege, nicht mehr in den Herzen der Söhne des Vaterlandes Plaz finden kann. Ohngeachtet nun die Sachen der Delegation eine solche Lage haben, so siehet dieselbe gleichwohl noch immer von ferne, und mit Mitleid, auf Ew. Königl. Majestät, auf Dero höchste Würde und Ansehen, und ist voll Erwartung, ob Dieselbe solches alles, mit denen versammleten Ständen, zulezt willig genehmigen, oder durch dero Großmuth, Tapferkeit und Weisheit, als eine schmerzhafte und der Majestät zu nahe trettende Sache, abweisen werden.“

„Wir erkennen mehr als zu wohl, daß alle durch die Dißidenten, uns Katholischen, zugefügte Leiden und Bedrängnisse nicht ohne Zulassung Gottes geschehen. Sie sind aber auch zugleich Prüfungen unsrer Gesinnungen, wie groß nemlich bey solchen unsre Standhaftigkeit und unsre Liebe des Vaterlaudes sey.“

„Das aber können wir nicht begreifen, wie die Zulassung der Verschiedenheit der Religionen, bey unsrer Nation, sich auf eine gesunde und sichre Staats-Klugheit gründen könne, und wo-

her die Dißidentische Religion, welche man bey aller Noth, die uns drüket, zum Dekmantel gebraucht hat, werth seyn könne, mit der herrschenden Religion, in Ansehung der Freyheiten und Vorrechte, in gleichen Rang gestellt, und bis zur Stufe der Gesezgebung empor gehoben zu werden? Ja daß man uns noch dazu mit dem Schwerte bedrohet, und nicht erlaubet, daß der Senat und Ritterstand die gerechtesten Klagen deswegen in ihren Reden führen mögen."

„Unser Eid, unsre Pflicht rufet uns Bischöffen zu; es rufen auch die weltliche Stände in der Stille uns zu: Euch Bischöffen gebühret es hauptsächlich, den Glauben zu beschützen. Allein wir haben kein andres Schwert, das uns erlaubt ist, als die Zunge und die Rede. Wenn aber diese nicht gehöret, oder durch die eingeworfne Ultimata der fremden Minister erstikt werden, so bleibet uns, ausser Gott, nichts andres übrig, als die Hofnung, die wir, allergnädigster König und Herr, zu Dero Eifer und Ansehen haben, daß Sie nemlich Dero geheiligte Hand nicht ausstreken werden, eine solche Ihrem Volke, Ihrem Glauben und Ihrer Majestät so nachtheilige Theilung und Trennung zu unterschreiben. Ich habe schon so oft und schon vom Anfange der so unglüklichen Thornischen und Sluker Konföderation, sowohl im Senate, als auf denen Landtägen, zu erkennen gegeben, daß ich zu einer Gleichheit fremder Religionen mit der herrschenden, in geistlichen und weltlichen Sachen, vermöge der Rechte des Vaterlandes und in Ansehung des Beyspieles andrer Völker, meine Einwilligung nicht geben kann. Ich verharre noch immer bey dieser meiner vorigen Meinung. Ich habe heute, hier an diesem Orte, von Ew. Königl. Majestät die Ursachen gehöret, warum die Konföderationen derer Dißidenten dem Vaterlande jezt solches Unglück zuwege bringen. Ich habe die durch das Ministerium, wegen der dem Vaterlande angethanen Gewalt, eingegebne Protestation Ew. Königl. Majestät gelesen. Ich habe den Schmerz angezeiget, welchen Ihr väterliches Herz empfunden, da man selbst die Königliche Vorrechte angegriffen, und die Regierungs-Form durch Zwang verändert hat.

Dieser so exemplarische Eifer Sr. Königl. Majestät hat mich aufgemuntert. Ich habe solchen allezeit gekennet, und kenne ihn noch, und verhoffe gewiß nicht, daß es solchem am Ende lieb seyn sollte, diese Ultimata und aufgedrungne Rechte für Geseze der Freyheit anzunehmen."

„Lasset uns noch, gnädigster König und Herr, und Erlauchte Stände, ein Mittel ergreifen, und uns durch Gesandte an die verbundnen Mächte selbst wenden. Lasset uns sie bitten, Mitleiden mit unsrem zerrütteten Vaterlande, und wegen der uns, in Ansehung der Religion, zugefügten Gewalt, zu haben. Lasset uns den Wiener Hof ansprechen, seine Vermittlung bey denen andern mitverbundnen Mächten anzuwenden, und nach geschehenen Vorstellungen erwarten, ob es ihr rechter und ernstlicher Wille sey, daß wir in dieser Knechtschaft verbleiben sollen. Jezt aber protestire ich vor Gott, vor Ew. Königliche Majestät, und den hocherlauchten Ständen, auf das feyerlichste, daß ich alle Projekte der Delegation, so die Grundgeseze der Religion und vorigen Freyheit über einen Haufen werfen, nicht angenommen habe, und niemals annehmen werde, unterthänigst bittend, vermöge des mir aufliegenden Eides, quicquid nociui sciuero, auertam, mit allen rechtdenkenden katholischen Patrioten, daß Ew. Königl. Majestät solche durch dero Unterschrift nicht autorisiren werden."

Dieser in einem scharfen Tone abgefaßten Protestation eines Mitgliedes der hohen Geistlichkeit folgte sogleich eine andre aus dem Ritterstande. Der schon durch die neueste Geschichte von Polen genugsam bekannte Herr Wilczewski hielt folgende Rede:

„Jezt komme ich, Allerdurchlauchtigster König! allergnädigster Herr! ganz erschüttert und ermüdet von dem beschwerlichen Wege, durch welchen die Stände der Republik mir und andern Delegirten, uns durchzudrängen, anbefohlen hat, wieder an diesen Ort, wo die Republik, nach der Erklärung der Minister der durchlauchtigsten vereinigten Mächte, durch uns ihre vorige Glükseeligkeit wieder hat erhalten sollen."

Auch des Hrn. Wilczewski.

„O! mit wie vieler Begierde haben wir unsren Verstand angestrenget, und unsre Hände ausgestrekt, um diesen, für das Vaterland so erwünschten, Vortheil erhaschen zu können.“

„Aber, ach! Allerdurchlauchtigster König, und Erlauchte Konföderirte Stände! Der scheinbare Schatten, den wir ergriffen, hat solches alles bedekt und verdunkelt. Man hat Ketten für die Freyheit, Fesseln für die herrschende Religion, und alles, was der Wiz nur erfinden können, hervorgesucht, um die Vorzüge, die nach den Gesezen dem Throne Ew. Königl. Majestät zukommen, demselben zu entreissen.“

„Seit denen zweyen Jahren, da sich diese Unterhandlung, mit denen aus der Nation dazu ausgesuchten Personen, angefangen hat, o! was für einen unglücklichen Schuz hat man zum Untergange unsres Vaterlandes erfunden! Alle unsre Mitglieder haben gezittert, da man, bey jedem Punkte, eine so große Unterdrükung unsrer Freyheit wahrgenommen hat. Und was für schmerzliche Folgen haben nicht die Minister der verbundnen Mächte uns von ferne gezeiget, wenn wir die für uns so schmerzliche Ultimata nicht annehmen wollten.“

„Ich weiß es, wie sehr das gütige Herz Ewr. Königlichen Majestät dadurch gekränket worden ist. Denn wir haben es gesehen, wie sich Dieselbe den, durch die eifrigsten Bemühungen, erpreßten Schweis von der Stirne und denen Wangen getroknet. Unsre Nachkommen mögen über die Umstände dieser Zeiten wehklagen; mögen sich der Ketten und Bande erinnern, womit man uns gefesselt: denn die Geschichte wird dieselbe nicht unbemerkt lassen, sondern solche der ganzen Welt bekannt machen.“

„Lasset uns unsre Gewissen und unsre Sache dem Richter der ewigen Gerechtigkeit übergeben, lasset uns keinen Fluch auf unsre unglükliche Beschäftigung legen, zu welcher wir uns, in der reinen

reinen Absicht, das Vaterland glüklich zu machen, nicht aber durch verdächtige Verrätherey, begeben haben."

"Ihre Bemühungen, Durchlauchtigster König und Herr! Ihre Sorgfalt, die Sie bey verschiedenen Mächten, zur Unterstüzung unsrer Rechte, angewendet, werden uns vor der ganzen Welt rechtfertigen, daß, da wir uns von der Uebermacht niedergedrükt befunden, nichts besseres haben thun können; Und gegen alles das, was in der Delegation wider die Rechte der Republik geschehen, protestiren wir vor Gott und der Welt, daß nichts davon mit unserem guten Willen geschehen seye, nicht geschiehet und nicht geschehen werde."

Den 3. Merz fieng diese Versammlung wieder um Mittag an. Der Fürst Poninski eröfnete dieselbe durch ein Kompliment, welches er dem Könige machte, und damit endigte, daß er die Stände ermahnte, Achtung für die üble Gesundheit ihres Souveräns zu haben, und desselben kostbare Augenblike nicht ungenüzt zu verschwenden. Der Fürst Anton Czetwertinski nahm das Wort, und sagte: Man solte auf dem allgemeinen Reichstage die Sachen ausmachen, wegen deren Endigung man die Delegation fortsezen wolle. Allein da diese Forderung, vermuthlich durch die Mehrheit der Stimmen, verworfen werden würde; so müsse man wenigstens dem Limitations-Projekte, welches in der ersten Session verlesen worden, die folgenden zween Artikel beyfügen: 1.) Daß man mit denen Ministern derer drey verbundnen Höfe in Konferenz trette, um einmal zu erhalten, daß die russische Truppen das Königreich räumten, 2.) Daß dieser Aufschub ein- für allemal der lezte seyn solte.

Nachher bestand der Gros Kron Marschall, Fürst Lubomirski, darauf, daß die Delegation sollte aufgehoben werden, und beklagte sich sehr über die vielfältige besondre von derselben angeordnete Kommissionen. Wir wollen seine ganze Rede hersezen:

„Wir nahen uns wieder dem Throne Ewr. Königlichen Majestät, ohne gleichwohl unsre Verrichtungen gänzlich geendiget zu haben. Ewr. Königl Majestät werden sehen, was für Veränderungen des 1768. geschlossen Traktats, in Ansehung der Dissidenten, vorgegangen sind. Sie werden, Allergnädigster König! neue Zusäze und Gewährleistungen zu denen Grund-Gesezen erbliken."

Rede des KronGroß Marschall

„Die Beschreibung dessen, was geschehen, und die schriftliche, von denen fremden Ministern, in die Hände des Krongros Kanzlers gegebne Noten werden der Nachkommenschaft zu erkennen geben, daß, unter dem Scheine einer freyen Negotiation, wir die uns hierbey durch die Ultimata vorgeschriebne Geseze haben annehmen müssen."

„Wir stellen uns, allerdurchlauchtigster König! vor dero Thron, mit der ganzen Nation, beschweret mit dem Joche einer vielfältigen Art von Abgaben. So viel die Kräfte eines verarmten Volkes diese Last zu tragen erlauben, wird ein jeder gern ertragen, wenn er nur wegen des Ruhms, der Macht, der ruhigen Regierung des ganzen Königreichs sicher seyn könte. Wir werden solches ertragen, sage ich, wenn wir nur zuvor von der Unterdrükung der fremden Truppen, völlig und auf das geschwindeste befreyet seyn möchten, welches zu bewirken, ich Ew. Königl. Majestät unterthänigst bitte."

„Es sind aber auch noch verschiedene in der Delegation angefangen Sachen, worüber noch traktiret wird, und die einer Uberlegung bedürfen."

„Die separirte Artikel und Kommerz-Sache werden uns, wie ich glaube, nicht viel zu schaffen machen. Denn wenn sich dieselbe auf die mit denen benachbarten Mächten geschlossne Traktaten beziehen so nöthigen uns die uns übergebne Ultimata und Noten der fremden Minister, solche mit Stillschweigen anzunehmen."

„Die

„Die auf das Salz gemachte Auflage, wovon ich wünschte, daß sie so geringe, als möglich, seyn möchte, weil solches zum menschlichen Leben unumgänglich nöthig ist; die Veränderung in denen Hybernen der Starosteyen; die Erhöhung der Hybernen auf denen geistlichen Gütern; die Errichtung der Litthauischen Armee, und die Unterhaltung derselben; die Bestimmung der Civil-Ausgaben; die verlangte Rechtfertigung der Kommission, welche die Jesuiter-Güter verwaltet; dieses alles sind Sachen, um welcher willen wir Ew. Königl. Majestät bitten müssen, zu erlauben, daß der Reichstag noch limitirt werde, doch mit der Bedingung, daß man nur öffentliche, und keine andre Sachen vornehme.“

„Befreyen Sie uns, allergnädigster König! von dem Zwange der Privat-Sachen, lassen Sie solche nicht ferner unter unsren Berathschlagungen statt finden. Ew. Königl. Majestät werden aus der jezigen Konstitution sehen, daß ganze Blätter nur mit benennten Kommißionen angefüllet sind, die in denen entferntesten Winkeln die Ruhe der Einwohner gestöret. Man hat vor den Thron Ew. Königl. Majestät bereits die Thränen und Seufzer derjenigen gebracht, die, durch dergleichen Aussprüche, ihr ganzes Vermögen verlohren haben. Mehr als einer hat noch dieses unglükliche Schiksal zu erwarten. Schon etliche hundert dergleichen bereits verfertigte und aufgeschriebne Kommißionen erwarten nur noch unsre Zurükkunft in die Delegation. Unsre Stube, welches eine Werkstätte ist, wo die Gesetze gemacht werden, ist zu einer Kanzley der Regenten oder Amtschreiber geworden, wo man nichts, als Einschreibungen, vornimmt. Wir wollen nicht untersuchen, ob die Natur der Sache eine Reichstags Kommißion und Resolution, unter dem Titel Kommißion, erfordert? Wir errichten Gerichte nach unsrem Willen und Gefallen, und denen rechtmäßigen Gerichten und Tribunalen benehmen wir das, was ihnen eigen ist und von rechtswegen zugehöret; und auf diese Art verändern wir die Regierung und Geseze dieses Königreichs gänzlich. Ewr. Königl. Majestät haben die Vergebung der königlichen Güter, zum Besten des Landes und dessen größtem Nutzen, abgetretten. Ew. Königl.

Königl. Majestät haben erlaubet, daß die Delegation, um sich dero Absichten und Willen gemäs zu bezeigen, zum Besten der Republik, durch die Mehrheit der Stimmen, ein Gesez errichten soll, daß nemlich nach dem Absterben eines jeden, der jezt, vermöge eines erhaltenen Privilegii, unter welchem Titel es auch seye, königliche Güter besizt, solche sogleich alle, Iure Emphyteutico, dem, der am meisten bietet, für einen gewissen Zins, so für die Republik sicher ist, auf funfzig Jahre überlassen werden sollen."

„Dieser also ex Iure Emphyteutico einkommende Zins solle, nach einer schon darnach gemachten Verordnung der Republik, zu Bezahlung der Schulden derselben angewendet werden."

„Diesen von uns erst neu errichteten Gesezen zuwider, bemühet man sich, sie unter dem Namen der Anwartschaften, zu verwandeln, und solche Anwartschaften Iure Emphyteutico, bey Lebzeiten der Besizer, auf Güter, die sie selbst noch nicht einmal im Besiz haben, zu geben."

„Kann denn wohl das, was Ew. Königl. Majestät, zum grösten Nuzen des Landes, abgegeben, von der Delegation wieder vergeben werden?

„Kann denn wohl die Delegation sich dessen unterstehen, was durch so viele Geseze denen Königen selbst verbotten ist, nemlich Anwartschaften auf Güter zu geben?"

„Kann man wohl das gemachte Gesez, daß nemlich die Emphyteutica nicht eher, als nach dem Tode, und das dem, der am meisten bietet, vergeben werden sollen, durch eine neue Erfindung ändern?"

„Was kann auf diese Art mehr dauerhaft und unveränderlich seyn, wenn die Geseze, welche nach der Vorschrift der Konstitution von 1768. und selbst durch die Limitations-Akte, von uns forma iudi-

iudiciaria, oder durch die Mehrheit der Stimmen, gemacht worden, auch wieder durch uns selbst sollen verändert werden."

„Ich weiß, allerdurchlauchtigster König! was für Gültigkeit die Geseze, welche von uns, durch die Mehrheit der Stimmen, gemacht worden sind, haben sollen. Ich weiß, daß bey Veränderung eines gemachten Gesetzes der Widerspruch eines einzigen genug ist. Ich habe mich dessen bedienet. Ich habe in der Delegation die feyerlichsten Versicherungen gethan, daß, nach denen durch die Mehrheit der Stimmen gemachten Gesetzen, und in Ansehung der Starosteyen, keine Anwartschaften, keine Verschenkungen, keine Veränderungen, Beschwerungen und Iura Emphyteutica, bey Lebzeiten des Besitzers, nicht mehr statt haben können. Diese meine Meinungen habe ich auch, nach der Vorschrift der Konstitutionen von 1717. und 1768. eigenhändig unterschrieben, in denen öffentlichen Akten niedergelegt. Ich habe damals die Pflichten eines Delegirten und Gevollmächtigten der Republik erfüllet. Jezt, da die Stände versammlet sind, erfülle ich, Allergnädigster König! meinen Eid und Pflicht, daß ich alles, wovon ich weiß, daß es dem Vaterlande schädlich seyn könnte, nach allen Kräften abwenden wolle."

„Ich lege also eben dieses Bekenntnis vor dem Throne Ew. Königl. Majestät ab, unterthanigst bittend, daß die Gesetze, durch das Ansehen und die Macht des Thrones, unterstützet werden mögen, und daß die Güter der Republik, welche schon zu ihrem Nutzen bestimmet sind, nicht weiter angetastet werden."

„Eben diese Königliche Macht und Gewalt wolle uns auch verbieten, uns nicht in die besondre Sachen unsrer Mitbürger einzulassen, damit nicht, durch die Macht der eignen Einwohner, das ganze Land zum völligen Untergange gebracht werde."

„Ich bringe hierdurch nicht sowohl meine Stimme vor den Thron Ew. Königl. Majestät, sondern mein eifriges und inständi-

ständiges Bitten ist vielmehr: von dergleichen Handlungen rette und befreye uns, lieber Herre Gott."

Als der Kron Groß-Marschall seine Rede geendiget hatte, so fragte der Konföderations-Marschall Poninski die Anwesende um ihre Meinung. Denen meisten Stimmen zu folge wurde der Artikel, welcher den Ausmarsch der fremden Truppen betraf, dem Projekte beygefügt, und solches darauf zum zweytenmale verlesen. Doch da der Fürst Czetwertinski und einige andre darauf drangen, daß man ausdrüklich bemerken sollte, diese Verlängerung des Reichstages sollte die lezte seyn; erfüllte man auch hierinnen ihr Verlangen, und einige Mitglieder verlangten, man sollte die Wiedereröfnung des Reichstages deswegen noch weiter, als auf den 20. Merz, hinaussetzen, damit die Zeit nicht zu kurz fallen möchte. Doch man hielt sich nicht dabey auf, und nachdem der Marschall das Projekt von neuem verlesen, und dreymal die Anwesende um ihre Meinungen befragt hatte, wurde es unterzeichnet, und der Reichstag auf den 20. Merz verlegt.

Man glaubte sogleich, daß dieses nicht die lezte Verlängerung seyn würde, indem der Fürst Czetwertinski es noch dahin brachte, daß die Worte eingerükt werden mußten: Wenn der Commerz-Tractat, und die Berichtigung der Separat-Artikel nicht einen längern Aufschub erfordern. Und dieses zeigte sich auch in der That. Denn als sich der Reichstag am 20. Merz wieder versammelte, so stellten die Delegirte sogleich vor, daß, obgleich bey ihnen alles in Richtigkeit seye, die benöthigte Schriften doch ohnmöglich so schnell ausgefertigt werden könnten, und baten deswegen wieder um acht Tage Aufschub, welcher ihnen auch verwilliget wurde.

Wir werden im folgenden Theile unsern Lesern dasjenige, was weiter vorgefallen, und wie wir hoffen, den gänzlichen Schluß der bisherigen Polnischen, und andrer daraus entstandnen Unruhen, mittheilen können. Unterdessen aber wollen wir noch die vornehmste

Punkte

Punkte des zwischen Sr. Preußischen Majestät, und der Republik Polen, geschlossenen Kommerz-Traktats einrüken.

„1.) Zwey Procente für die Produkte der Länder Sr. Majestät des Königes von Preussen." Kommerz-Traktat zwischen Preussen u. Polen.

„2.) Der Stadt Königsberg wird die Stapel-Gerechtigkeit und die freye Handlung mit fremden bewilliget, indem 12. Procent Transito bezahlt werden."

„3.) Die Polen dörfen in Preussen kaufen, was sie wollen, und bezahlen zwey Procent Zoll beym Ausführen, so wie auch für alle preußische Manufacturen Einfuhr- und Passage-Geld."

„4.) Es wird verstattet, eben diese Güter aus der Fremde zu nehmen, wenn 12. procent dafür bezahlt werden."

„5.) Die preußische Städte haben den Vortheil, welcher im 17. Artikel des Projects zur Separat-Akte angegeben worden."

„6.) Die Stadt Danzig, welche dem Könige von Preussen ganz fremd ist, soll, mit andern Fremden, gleichen Gesetzen und Bedingungen, in Ansehung der Bezahlung des Transito unterworfen seyn, ohne irgend einen andern Zoll, es sey unter welchem Vorwand es wolle."

„7.) Um aller Willkühr bey der Einnahme, wie auch allen Schwierigkeiten und Misverständnissen, die daraus entstehen könten, vorzubeugen, haben Se. Preußische Majestät einen Tarif verfertigen lassen, welcher die Abgabe für jede Art der Waaren, nach Maasgabe der zwey procent, für die Einfuhr wegen Polen bestimmt, und bey denen Untersuchungen zum Grunde soll gelegt werden, und es sollen diesem zufolge keine andre Abgaben, als auf diesen Fus, von allem dem bezahlt werden, was die Polen in die Staaten Sr. Preußischen Majestät ein- oder ausführen werden. Hingegen soll eine Abgabe von 12. procent von allen denen Gütern erleget werden, welche die Polen aus ihrem Lande nach Danzig, oder nach der Fremde, oder von Danzig und andern Ländern nach Polen einführen werden."

„8.) An denen Gränzen werden Zollhäuser angeleget werden.“

„9.) Alle Einwohner der Republik geniessen völligen Schuz, und werden im geringsten nicht beunruhiget.“

„10.) Ein gleiches wird auch denen preußischen Unterthanen zugestanden.“

„11.) Der Salzhandel ist in denen sämtlichen Staaten der Republik völlig frey, so daß jeder befugt ist, es daselbst zu verkaufen. Ubrigens aber soll das Salz keine andre Einführung, oder Zoll, oder sonstige Abgaben, in Polen bezahlen, als diejenigen, welche bisher in Grosherzogthum Litthauen, nach denen verschiednen Sorten desselben, üblich gewesen sind, und diese Abgaben sollen nach Centnern von 100. Warschauer Pfunden entrichtet werden.“

„12.) Da man übrigens bey Endigung der polnischen Unruhen nicht vermögend ist, alle mögliche Vortheile der gegenseitigen Handlung zu berühren, so behalten sich die beede hohe kontrahirende Parthien bevor, dieselben künftig, im Nothfalle, umständlicher zu bestimmen, und sie nach dem gegenseitigen Nuzen beeder Staaten zu entscheiden. Warschau den 18. Merz 1775.

Unterschrieben

Benoit

Anton Ostrowski,

Bischoff von Kujavien, Präsident.

Und hiemit schliessen wir diesen Theil, in Hoffnung, in folgendem 35ten den völligen Pacifications-Plan von Polen mittheilen zu können, wo wir auch sowohl von dem, was noch auf dem Reichstage, als in Ansehung dessen, was noch bey Vollziehung des Friedens, zwischen Rußland und der Pforte, vorgefallen ist, Nachricht geben werden.

Ende des 34. Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Caminer, Domenico / Korn, Christoph Heinrich, 1726-1783 / Schmidlin, Johann Christoph

Geschichte des gegenwärtigen Kriegs zwischen Rußland, Polen und der Ottomannischen Pforte Mit Kupfern

Bd.: 34

Frankfurt [u.a.] 1775

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.H.bell.q.18(9#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11429475-0
VD18 15493091-001